J. publ. G.
911
-8-

publ. g. 911/8

In
Rechten und Geschichte
wohlgegründete

Beantwortung
der Frage:

Ob die deutsche Nazion noch verbunden seye, die mit dem Papste eingegangenen aschaffenburger Konkordaten zu halten?

Von
Jakob Franz Fuhrmeister
beyder Rechten Lizenziat und Obergerichtsadvokaten in Heiligenstadt.

Ist nicht oft das, was die Vernunft als Segen erkennt und billigt, der Empfindung Fluch?
Glaubensbekenntniß eines nach Wahrheit ringenden. S. 4. von B—l—r.

Heiligenstadt
gedruckt in der kurfürstlichen Buchdruckerey,
durch S. G. Schmidt. 1789.

464

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner
Erzbischöfflichen Gnaden
dem
Hochwürdigsten Herrn Koadjutor
Herrn
Karl Theodor Anton
Maria
Erzbischoffen in Tarsus
erwählten Koadjutor in Mainz,
Worms und Konstanz Kämmerern
von Worms
Reichsfreyherrn
von Dalberg

seinem gnädigsten Herrn Herrn

widmet die Erstlinge seiner Arbeit

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

in tiefester Ehrfurcht

der Verfasser.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorerinnerung.

Gegenwärtige Probe einer juristisch kanonischen Ausarbeitung, liefere ich mit derjenigen Bescheidenheit, die einem jungen Schriftsteller gezienet, der durch die Erstlinge seiner Arbeit, nicht sowohl andere belehren, als vielmehr sich selbst belehren und prüfen lassen will. Ich habe mich bemühet in dieser kleinen Ausarbeitung die Geschichte und Thatsachen in gehöriger Kürze klar und unpartheiisch vorzutragen, und wo es möglich war die eigne Worte der von dem gelehrten Publikum mit lautem Beyfalle aufgenommenen Bücher beybehalten. Ich habe also den Ton der Schmeicheley vermieden, und die Sprache der Verläumdung verabscheuet; unbezweifelte Handlungen und Geschichte führen statt deren

das Wort, und so schmeichele ich mir dem Leser ächte Wahrheit zu liefern. Doch (obschon ich fest glaube, daß meine Gründe womit ich die Verbindlichkeit der Konkordaten bestritten, unumstößlich sind) bin ich nicht so unbescheiden zu behaupten, daß meine Meynung nothwendig die wahre seyn müße. Man prüfe meine Gedanken und Gründe mit einiger Schärfe, und überzeuge mich meiner Fehler mit Bescheidenheit, so bin ich, wie billig, bereit davon abzugehen. Denn so wahr der Gedanke ist, daß man um Wahrheit zu erlangen, selbst forschen, berichtigen, erweisen und bestimmen muß; so folgt doch nicht, daß die Wahrheit, so die Frucht dieses Forschens ist, immer die richtigste seye. Es bleibt also wohl immer der beste Weg zur richtigen Wahrheit zu gelangen, wenn man seine Meynung freymüthig, mit starken durchgedachten Gründen sagt, und anderer geschickterer Männer Urtheile darüber vernimmt. Geschrieben Heiligenstadt den 21ten Jäner 1788.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Von dem Ursprunge der päpstlichen Reservazionen und Annaten, der Streitigkeiten zwischen dem römischen Papste und dem deutschen Reiche vor dem Konzilium zu Kostnitz.

§. 1.

Bekanntlich haben die meisten und überhäuften Reservazionen in Ansehung der Benefizien, und die dem deutschen Reiche so nachtheiligen Annaten von den Päpsten zu Avignon ihren ersten gesetzmäßigen Ursprung; wodurch nachher in Deutschland so häufige Zerrüttungen und so bittere Klagen gegen den Stuhl zu Rom entstanden. Zu den vielen Reservazionen mag wohl Hadrian IV. ein Engländer, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts die erste Gelegenheit gegeben haben: denn von ihm hat man die erste Spur, daß ein Papst, einen Bischoff gebethen, jemanden ein Benefizium zu verleihen. (a)

Eben dieses that auch nach ihm Alexander III. zuvor Roland genannt, welcher sich zwar noch nicht unterstand, den Bischöffen ihr Recht, Benefizien zu vergeben, zu entziehen; dennoch that er, obschon er noch den Bischoff bittlich ersuchte, einen Schritt weiter als Hadrian: indem er bereits in seinem dieserhalb an den Bischoff erlassenen Schreiben folgende Worte brauchte: Wir bitten, mahnen, und befehlen (rogantes, monentes, atque mandantes) daß dieser oder jener mit einem Benefizium versehen werde. (b)

(a) Siehe L. Ph. Behlen in diss. ad Textum Concordat. Electione cassata postulatione non admissa. Moguntiæ 1767. (b) Siehe van Espen. J. E. P. II. Tit. 23. und Fleurii Inst. Jur. Eccles. Part. 2. Cap. 15. §. 4.

§. 2.

Bitten gehen bey großen Herren leicht in Befehle über, und so gieng es auch hier; (a) denn Innozens III. ein kampanischer Graf von Geburt (b) der zu dem Ende des zwölften Jahrhunderts auf den päpstlichen Stuhl kam, zeichnete sich besonders in diesem Stücke aus; er fuhr nemlich, der Schwierigkeiten die ihm gemacht wurden ungeachtet fort, überall Benefizien vergeben zu wollen, und um allen Einwendungen auf einmal ein Ende zu machen, berief er sich auf die Völle der Macht die den Päpsten gegeben sey. (c) An vielen Orten kehrte man sich in diesem Stücke

nicht

nicht an die angepriesene Völle der Macht, und widersetzte sich ihm mit Gewalt; denn so wurde zu Limoges ein von dem Papst Providirter von dem Volke und der Geistlichkeit zur Stadt hinaus gesteiniget. (d) An andern Orten appellirte man, oder setzte einen andern indeß in Besitz. Diesem Verfahren abermal zuvor zu kommen, fiengen die Päpste, besonders Innozens, an, die von ihm Providirte sogleich selbst durch den Ring zu investiren, und bestättigten auch alsobald diese Investitur. (e) Weil aber auch dieses gar oft nicht helfen wollte, denn man glaubte der Papst habe auch hierzu kein Recht, so ernennte er meistens sogleich Exekutoren, (f) die den Providirten mit Bedrohung der Exkommunikazion und des Interdikts gegen alle die es hindern würden, in den Besitz setzen sollten. (g) Bey allem dem aber welches zu bewundern braucht er noch die Sprache des Alexanders, und setzt nebst seinem mandantes auch das rogamus, monemus und exhortamur dazu; ein offenbares Zeichen, daß Innozens geglaubt hat, es sey ihm nicht so schlechterdings erlaubt, den Bischöffen ihr Recht zu entreißen. Ja er läßt sich sogar einigemal herab, Ursachen seines Betragens zu geben. Die Gütigkeit, sagt er, des römischen Stuhls erfodere, daß er die Mühe derjenigen, die sich lange bey ihm aufgehalten mit einem Benefizium belohne. (h)

(a) Behlen am ang. Orte Seite 39. (b) Anselm Desing. in Compend. erudit. Complectens hist.

 sacram.

sacram Lib. II. Cap. 5. Seite 126. (c) Epist. Innocentii III. Lib. 1. Epist. 418. Seite 246. bey Baluz und Baronius ad. a. 1076. Tom. XI. §. 24. Annal. Eccles. (d) Epist. Innoc. III. L. 1. Ep. 55. bey Baluz Seite 30. (e) Siehe den ang. O. Ep. 418. Seite 246. (f) Fleurii Inst. Jur. Eccles. am ang. O. und Cap. 19. und 38. de rescriptis wie auch Cap. 6. de præb. & dignitat. (g) Epist. Innoc. am ang. O. Ep. 529. (h) Siehe den jetzt ang. Ort.

§. 3.

Deutschland hatte doch in diesem Stücke von den unseeligen Zwistigkeiten (*) der Kaiser mit den Päpsten

(*) Der weltlichen Macht der Päpste fieng Gregor VII. schon an Ansehen und Nachdruck zu verschaffen: denn von Zeiten Karls des großen bis auf Heinrich IV. betrugen sich die Päpste jederzeit als Vasallen und Untergebene der Kaiser; denn ob man gleich die Päpste als das Oberhaupt der kristlichen Religion, als Statthalter Kristi und Nachfolger Petri ehrte, in welcher Eigenschaft er auch noch von einem rechtschaffenen Katholiken muß geehret werden, siehe *Barthel de jure reformandi antiquo art. 1.* so erstreckte sich doch ihr Ansehen nicht weiter, als auf Glaubenssachen. Sie stunden unter den Kaisern nach deren Wink sie sich richten mußten, denn von ihnen wurden sie gemacht, und unterstunden sich nicht über den Kaiser den Richter zu machen, oder etwas zu verhängen wie sie sich solches in den spätern Zeiten anmaßten. Siehe Schmidts Geschichte der Deutschen 5. Buch 16. Kapitel.

Von

Päpsten diesen Vortheil, daß es nicht so mit Benefizienvergebungen von den Päpsten beschweret

---

Von den Zeiten Heinrich IV. aber, fiengen die Päpste an ihr Ansehen zu zeigen, wozu ihnen aber die Sachsen noch hilfreiche Hand darbothen: denn sie verklagten den Heinrich zu Rom, und gaben ihm Simonie und andere wichtige Verbrechen schuld. Der Papst Gregor VII. sah dieses nicht mit scheelen Blicken an, sondern schickte ohne Zeitverlust Gesandten nach Deutschland, die dem Heinrich bedeuten mußten, daß er in der nächsten Fasten zu Rom sich vor dem Sent stellen und dort sich verantworten selle, wegen den Verbrechen, die ihm zur Last gelegt würden, sonst sollte er wissen, daß er ohne allen Verschub durch den apostolischen Bannfluch aus der Kirche werde verstoßen werden. Heinrich, dem dieses unerhörte Ansinnen des Papstes freylich auffallen mußte, gehorchte nicht, sondern berief die deutschen Bischöffe 1076 nach Worms, und kündigte mit diesen dem Papste den Gehorsam auf. Kaum war diese Nachricht zu Rom erschollen, so versammelte Gregor ein Konzilium, und anstatt Heinrichen seiner Drohung gemäß, nur zu exkommuniziren, that er folgenden Ausspruch: „Von „Seiten des allmächtigen Gottes — untersage ich „dem Könige Heinrich, dem Sohne des Kaisers „Heinrich, der sich gegen die Kirche mit einem un„erhörten Hochmuth aufgelehnet hat, die Regie„rung des deutschen und italiänischen Reiches, und „spreche alle Kristen von dem Eyde los, den sie ihm „geleistet, oder noch leisten werden, und verbiete, „daß ihm jemand als König diene — und anstatt „des heil. *Petrus* belege ich ihn mit dem Bannflu-

„che,

ret ward als andere Länder; doch findet man auch Spuren von Widersetzungen und Streitigkeiten genug.

„che, und zwar so, daß die Völker erfahren sollen, „daß Petrus der Fels sey, auf den der Sohn Got„tes seine Kirche gebauet." Siehe *Bruno de bello saxonico* bey Freher Seite 124 und Schmidt Geschichte der Deutschen 5. Buch 4. Kap. Er wurde aber bald darauf zu Kanossa absolvirt, nachdem er drey Tage lang im äußersten Hofe mit einem wollenen Hemde und mit bloßen Füßen gewartet hatte, ohne zu wissen welch sein Schicksal seyn werde. Siehe Schmidt am ang. O. u. *Estor. de appellat. ad curiam rom. sect. 1. § 2. n. 3.* Seite 6.

Da aber der Papst Gregor gleich darauf, da Heinrich mit Rudolfen um den kaiserlichen Thron stritt, selbst nach Deutschland kam, die Sache zu untersuchen, exkommunizirte er Heinrichen aufs neu, mit dem Zusatze: Heinrich solle mit allen seinen Anhängern in Gefechten keine Kräfte haben, und nie in seinem Leben einen Sieg davon tragen; damit aber Rudolf das Reich regieren und beschützen möge, so ertheile er allen die ihm treu seyn würden, Nachlaß ihrer Sünden, und den apostolischen Segen. Rudolf blieb aber im nächsten Treffen und Heinrich war wieder allein Kaiser. Siehe Schmidts Gesch. d. Deutsch. 5. Buch 4. u. 5. Kapitel.

Da also die Deutschen selbst, zur Ausdehnung der päpstlichen Gerichtsbarkeit, Gelegenheit gaben, und die wichtigsten weltlichen Sachen vor ihn gelangen ließen, so muß man sich gar nicht wundern, daß die Päpste in der Folge über Erz- und Bischöffe, Klerisey und Mönche unumschränkte weltliche Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Siehe *Concord. Nat. germ.*

genug. (a) Denn der berühmte Kardinal Otto tit. S. Nicolai in Carcere Tulliano machte unter andern

---

germ. Integ. Tom. II. de appel. & evoc. ad cur. rom. §. 24. Seite 173.

Von diesem Gregor, sonst Hildebrand genennt, ist jene überaus große, allzeit zu fürchtende und zu ehrende, ja fast gränzenlose Macht der Päpste gekommen, sagt Onuphrius Panvinius in dessen Lebensbeschreibung. Denn selbst Monarchen (wie wir aus seinen eignen Briefen zeigen) sowohl was ihre Person als Rechte betrift, hielt er für seine Unterthanen, und zwar nicht allein in Ansehung des geistlichen, sondern auch des zeitlichen; denn er sagt: „Wenn die Apostel im Himmel binden und lösen „können, so müßen sie auch auf der Erde Kaiserthü„mer, Königreiche, Fürstenthümer, Herzogthümer, „Marggrafschaften, Grafschaften, und eines jeden „Güter nach Verdienst nehmen und geben können. „Und wenn sie über das geistliche als Richter be„stellt sind, so müßen sie es um so eher über das „weltliche seyn; wenn sie endlich über die Engel, „die über die hochmüthigen Monarchen herrschen, „werden zu richten haben, um wie viel eher werden „sie über die Knechte dieser Engel ein Urtheil spre„chen können?„ Siehe Schmidts Geschichte der Deutschen 5. Buch 4. Kapitel. Aus diesem wird einem jeden leicht seyn, sowohl Gregors Denkungsart, als seinen gemachten Plan zu erforschen; und weil seine Idee immer die herrschende war, so schmeichelte er sich sogar auf die mehrsten europäische Reiche Anspruch machen zu können. „Es wird euch be„kannt seyn, schrieb er den Spannier, daß das Kö„nigreich Spanien, von allen Zeiten her, ein Eigen„thum

andern einen Versuch die Deutschen in Ansehung der Benefizienvergebung und Anlagen auf den nemli-

„thum des heiligen Peters gewesen, und noch wirk„lich — niemand anders als dem päpstlichen Stuhl „allein gehöre.“ Einem jeden Franzosen, schrieb er nach Frankreich „muß man sagen, und unter „wahren Gehorsam befehlen, daß ein jedes Haus „wenigstens einen Denarius alle Jahr dem heiligen „Peter zahle, wenn sie ihn als Vater und Oberhir„ten auf die alte Art erkennen.“ Von Ungarn schreibt er dem damaligen Könige Salomon: „Von den Aeltesten deines Reichs kannst du es er„fahren, daß das Königreich Ungarn der römischen „Kirche zugehört, als welcher es von dem Könige „Stephan mit all seinen Rechten geschenkt wor„den.“ Von Sachsen schreibt er, Karl der große habe es dem heiligen Peter, durch dessen Beystand er es überwunden, geopfert. Von allem diesen siehe Schmidts Geschichte der Deutschen 5. Buch 4. Kapitel und die da angezeigte Oerter.

Dieses waren also die Ansprüche die der Papst auf andere Reiche außer Deutschland hatte, denn dieses sah Gregor ohnehin als ein päpstliches Lehen an; daher verlangte er auch den förmlichen Vasalleneyd von dem, der in Zukunft Kaiser werden würde; kurz von dieser Zeit an, änderte sich in Deutschland alles nach und nach um. (Denn in andern Reichen fanden die Päpste gleich Anfangs thätigern Widerstand, und ihre Grundsätze schlugen keine Wurzel.) Die Kaiser hatten zuvor das unbezweifelte Bestättigungsrecht der Päpste; nun behaupteten diese, die Kaiser müßten sich vielmehr von ihnen bestättigen lassen; ohne des Kaisers Willen dorfte kein Papst gewählt

nemlichen Fuß zu behandelen, wie er es den Engländern gemacht hatte. Allein, da die dem Kaiser Frie-

gewählt werden, er war auch selbst in Person, oder durch Gesandte bey der Wahl gegenwärtig, und bey strittigen Wahlen entschied der Kaiser. Hievon siehe die *Concord. Nat. germ. Integ. Tom. III.* Seite 58. 59. 60. u. 61. und Schmidts Geschichte der Deutschen 6. B. 6. K. und 5. B. 4. K. Nun schloß man ihn nicht nur von der Wahle aus, sondern die Päpste führten sich bey strittigen Kaiserwahlen als ordentliche Richter auf und hatten ihre Gesandte dabey. Schmidts G. d. D. am ang. Orte und *Cap. 34. de Elect. & Electi potestate.* Dieserwegen mußte man auch das Wahlprotokoll mit allen Akten und Instrumenten dem römischen Papste zur Einsicht überschicken. Siehe die *Extrav. unam sanctam de Maj. & obed.* und das *Cap. venerabile 34. X. de Elect. electique potest.*

Da das kaiserliche Schutzamt über die römische Kirche, besonders bey Erledigung des päpstlichen Stuhls und während der Wahle hauptsächlich Platz hatte, so machten nun die Päpste sogar Anspruch auf das Reichsvikariat, vorzüglich in Italien, so lang der kaiserliche Thron noch nicht besetzt war. Siehe *Clem. 2. de sent. & re judic.* und das *cap. un. inter extrav. Joann. XII. ne sede vacante.* Da die Päpste zuvor den Kaisern einen Sicherheitseyd leisten mußten, so ließen sich nun die Päpste von den Kaisern den Eyd der Treue schwören, oder deuteten den von den Kaisern abgelegten Eyd als solchen aus. *Clem. un. de jure jurando.* Da selbst Gregor VII. in seinen ersten Regierungsjahren den Kaiser noch seinen Herrn nannte; ward nun ungescheut behauptet, die päpstliche Gewalt übertreffe die kaiserliche wie

Friederich II. damals noch ergebene weltliche Fürsten, besonders der Herzog Albrecht von Sach=

---

wie die Sonne den Mond, die Seele den Leib, der Tag die Nacht. Siehe Schmidts Gesch. der Deutsch. 5. B. 16. Kap. und *Cap. 4. X. de Maj. & obed.* und *Cap. 6. eodem.* Und alles war der römischen Kurie heilig, was nur immer dienen könnte ihnen zeitliches Ansehen zu verschaffen, welches der heil. Bernardus de consider. L. IV. C. 2. bezeigt, da er sagt: „Siehest du, „also redet er den Papst Eugen an,“ „daß der ganze Kircheneifer dahin gerichtet ist, sein „Ansehen zu erhalten. Auf die Ehre wird alles ver„wendet; auf die Heiligkeit wenig oder nichts — „dasjenige ist nur heilsam, was erhaben und groß „ist; und was Ehre bringt ist auch Recht. Die De„muth wird bey den Kurialien zur Schande ange„rechnet, die Gottesfurcht wird für Einfalt, wo „nicht gar für Narrheit gehalten.“

Die Päpste thaten nun immer größere Schritte, sie erklärten die Kaiser für ihre Vasallen, und verlangten sogar, daß ihnen die Kaiser, wenn sie vom Pferde stiegen den Steigbügel halten sollten. Den berühmten Steigbügelstreit zwischen Friederich *I.* und Hadrian *IV.* siehe bey *Baronius ad an. 1155. & Muratorius de reb. ital. Tom. III.* Seite 443. und *Radevicus de gestis Friderici I. Lib. I.*

Die sämtliche deutsche Stände sahen gar zu gut die Kränkungen ihrer Rechte ein; sie beschwerten sich auch hierüber schriftlich beym Papste: allein hiebey hatte es sein Bewenden und kam zu keinen Thatsachen, und so behielt der Papst mit Hilfe des Bannfluchs obschon er zuletzt weil man sich auch dessen gegen die Thiere bediente in Verachtung gerieth, jeder=

Sachsen, nebst seinem Bruder dem Grafen Heinrich von Anhalt, sich sehr dawider setzten, so

jederzeit die Oberhand. Siehe Schmidts Geschichte 5. Buch 16. Kap. und *Dieterich syst. Elem. Jurispr. Eccles. privatæ Sect. V. Tit. III. §. 819.* Seite 457. *Radevicus Lib. I. Cap. 16. pag. 487*

Besonders Papst Innozens III. brachte das durch Friederich I. gestiegene Ansehen der Kaiser, bey der Wahl Otto IV. wieder weit herunter, und behielt sich vor: den neu erwählten Kaiser zu examiniren, zu bestättigen, und wenn er einen als untauglich befände, zu verwerffen. *Cap. 34. X. de Elect. Electique potest.* Hierauf machten die Reichsfürsten Vorstellungen beym Papste, daß sie die Kränkungen der Rechte des deutschen Reichs nicht mit gleichgiltigen Augen ansehen könnten: indem er sich vorzüglich bey der Wahl Otto IV als Richter aufgeworffen. „Indem „sagten die Fürsten in ihrem Schrei„ben", wenn die römische Königswahl zwistig aus„gefallen, es kein Richter gäbe, durch dessen Spruch „sie zu ergänzen, sondern blos durch die freywillige „Uibereinkunft der Fürsten. — Daß der Gott ge„widmete sich nicht in weltliche Sachen mischen „solle." Schmidts Geschichte 6. Buch 6. Kap. Die listige und entschuldigende Antwort des Papstes auf diese Beschwerden der Fürsten siehe *Cap. 34. de Elect. & Electi potest.*

Unter diesem Papst Innozens III. wurden die gregorianischen Grundsätze mehr entwickelt und erweitert, und was Gregor seinem Plane gemäß, wegen den Umständen damaliger Zeit nicht ausführen konnte, dieses brachte Innozens der gregorianischen Grundlage gemäß zu Stande. Gregor VII.

so mußte er unverrichteter Dinge wieder abziehen. In der Folge aber gieng es den Päpsten besser von statten

hatte das Gleichniß von Sonn und Mond nur im Vorbeygehen hingeworffen; Innozens sagte nun gar: „Gleichwie der Mond sein Licht von der Sonne bekomme, dabey aber kleiner bleibe als die „Sonne, der Größe sowohl, als seiner Lage und „Wirkung nach; also erhalte auch die königliche „Gewalt von dem Ansehen des Papstes den Glanz „ihrer Würde; die erstere müße sich daher von den „Päpsten entfernt halten, indem der Mond, je mehr „er sich der Sonne nähere, desto weniger Licht erhalte, und je mehr er von derselben entfernt sey, „desto glänzender werde.“ Siehe *Lib. 1. Epist. 401. edit. Ballutii.*

Nebst diesem, um ihre Macht vollkommen zu befestigen und auf sichern Fuß zu stellen, prägten die Päpste den Kaisern noch ein, daß sie durch die Krönunge zu Rom erst die kaiserliche Macht bekämen. Schmidts Gesch. d. D. 6. B. 22. Kap. Auch ist besonders merkwürdig das Dekretal Bonifaz VIII. unam sanctam *in extrav. Com. Cap. 1. de Maj. & obed.* worinn er sagte, erklärte, und entschied, daß die zeitliche Macht und die beyden Schwerter Lucæ am 22. Kap. 38. Vers, als das weltliche und geistliche in der Gewalt der Kirche sey. Siehe *Dieterich* am ang. Orte *Sect. V. Tit. I. §. 799.* und *Estor de Appellat. ad cur. rom. Sect. IV. §. 166.* Seite 38. *seq.* Dieses zeigte Bonifaz dem Albert I. als dieser die Bestättigung begehrte ad oculum, indem er ein Schwert auf die Seiten gürtete und sagte: „Ich „bin Papst und Kaiser zugleich.“ Siehe Handlung vom Weltalter *edit. 1674* Seite 39. So weit hatten

statten, und das Recht der Metropoliten ihre untergebene Bischöffe zu bestättigen, fieng in dieser

B 2 Zeit

---

hatten es die Päpste gebracht. Sie dunkten sich Herren der Welt, verschenkten ganze Königreiche die sie nie gesehen noch besessen hatten. S. Schmidts Gesch. 6. B. 22. K. 7. B. 3. und 23. Kap.

Dieser Grundsatz zog die nothwendige Folge nach sich; daß sie das unumschränkte Recht hätten, Kaiser und Könige zu machen, an- und abzusetzen; und dieser Grundsatz, welches sehr zu bewundern, war zu Zeiten Klemens XI. zu Rom noch nicht zu Grabe gegangen, denn er beklagte sich (nach dem Beyspiele Paul des IV. gegen die Königin Maria von England) bey dem Kaiser Leopold sehr schmerzlich über den Kurfürsten von Brandenburg, daß dieser sich eigenmächtig, ohne seine Einwilligung den Titel eines Königs beygelegt; sagend: es sey wider die Anordnung der heiligen Apostel; und dem Ansehen des apostolischen Stuhls gleichsam eine Schmach angethan, daß dieser ohne dessen Einwilligung, sich den Titel eines Königs bediene. Siehe *de Ludwig*. Päpstlicher Unfug wider die Krone Preussen, und *Francisci Albani Næniæ Pontificis de jure appellandi Reges*, und *Böhmer in jure Eccles. protest. Lib. 1. Tit. 15. §. 19. & 20.* Dieses Recht haben aber die Apostel nie inne gehabt, nie ausgeübt, noch begehret, sondern Kristus hat ihnen an keinem Orte eine weltliche Macht gestattet, er suchte ihnen vielmehr die Demuth mit Worten und Werken einzuflößen; er verboth ihnen alle Herrschaft und Hochmuth, er sagte: sein Reich sey nicht auf dieser Welt, und flohe selbst als man ihm zum Könige machen wollte. Gegen die Befehle Kristi konnten die Apo-

stel

Zeit auch an zu wanken. (b) Die Bischöffe und Kapitel Deutschlandes konnten die Eingriffe der römi-

---

stel nichts anordnen, vielweniger ihre Nachfolger. Siehe *Dieterich Syst. Elem. Jurisp. Catholico-Eccles, priv. Erfordiæ 1784 Tit. 4. §. 42.* Seite 21. und *Fleuri in Justit. Jur. Eccles. P. 3. C. 25. §. 3.*

Alle die bisher aufgestellten Grundsätze und Ansprüche der römischen Päpste in Ansehung des Kaiserthums, der Wahlen, des Examens, der Krönung und Bestättigung, wurden bis zu den Zeiten des Ludwigs von Baiern standhaft fortgesetzt, denn er schien das ganze päpstliche System erschüttern zu wollen. Dieser um das deutsche Kaiserthum so verdiente Monarch, hatte die fruchtvolle Gabe das ganze Staatssystem des Papstes mit einem durchdringenden Blick zu erforschen. Er war standhaft, einsichtsvoll, gelehrt und weise. Er kannte die Rechte des deutschen Reichs und die Unterdruckungen von den Päpsten aufs genaueste. Er nahm, wie er es allerdings befugt war, ohne päpstliches Examen, Krönunge und Bestättigunge den Titel eines römischen Kaisers und Königs an; er führte sich überhaupt als Kaiser und König in Deutschland, wie es ihm von Rechtswegen zukam, auf. Dieses Betragen konnte nun der damalige Pabst Joann XXII. seinen Grundsätzen gemäß nicht verdauen; er lehnte sich daher wider diese Aufführung mit aller Gewalt auf, und schlug dem zu Folge den 8ten October 1323 zu Avignon einen Prozeß gegen den Ludwig an die Kirchthür an, in welchem er alle die päpstlichen Rechte her erzehlte, mit dem Anhange: daß Ludwig zur grösten Beleidigung und Verachtung Gottes, und zur offenbahren Unbild seiner

römischen Päpste um so weniger dulden, da sie die ordentlichen Vergeber und Besetzer aller Benefi-
B 3 zien

seiner Mutter der römischen Kirche, welcher bey erledigtem Throne die Verwaltung des Reichs zustehe; zum Aergerniß der meisten, und zu seinem eignen Seelenschaden sich unterfangen, dieser Verwaltung sich zu unterziehen; und verboth ihm die Reichsverwaltung nieder zu legen, bis seine Wahl und seine Person vom Papste werde gutgeheißen und angenommen seyn, alles bey Strafe der Exkommunikazion. Als Ludwig dagegen protestirte und appellirte, wurde er wirklich exkommunizirt, mit dem Zusatze: daß ihm unter der Strafe der Exkommunikazion und bey Verlust aller Würden, Aemter, Lehen und Privilegien niemand gehorchen solle, er sey geistlichen oder weltlichen Standes. Mit den andern Strafen wolle er noch drey Monathe inne halten, binnen welchen Ludwig alles ins Werk richten solle. Da aber dieses nicht geschahe wurde er noch einmal exkommnnizirt. Da aber Ludwig indessen eine neue Protestation und Appellation an ein künftiges Konzilium zu Sachsenhausen eingelegt, wo er hauptsächlich den Papst als einen Mann schildert, der nichts anders suche, als die Rechte des Reichs, der Kurfürsten und anderer gänzlich zu Grunde zu richten; auch sich im öffentlichen Konsistorium habe verlauten lassen: daß er alle Kräften anwenden wolle, die ärzene Schlange, das ist, das deutsche Reich zu Boden zu werffen. Er führte anbey seine Vertheidigungsgründe an, und die Franziskaner ergriffen zu Gunsten Ludwigs die Feder, und predigten auch gegen den Papst mit unerschrockenem Muthe. Ludwig reißte hierauf 1327 nach

zien die in ihrer Diözes erledigt wurden vom Anfange gewesen, und hatten auch diese Gewalt bis daher ruhig ausgeübt. (c)

(a) Einige Exempel hievon siehe in Schmidts Gesch. d. D. 6. B. 22. K. (b) Siehe Schmidts Gesch. am ang. Orte. (c) Siehe Karl Dieterichs Systema Elementare Jurisp. Ecclesiast. privatæ Erfordiæ 1784. Sect. IV. Cap. III. Tit. II. §. 653. Seite 348.

§. 4.

---

nach Italien, wo er von den vornehmsten Römern gekrönt, und von einigen Bischöffen gesalbt wurde; fehlte aber darin, daß er den Joannes XXII. ab- und einen neuen Pabst unter dem Namen Nicolaus V. ansetzte; besonders aber weil er eine Kronensteuer von 30000 Goldgulden foderte, weswegen es ihm bey seinem Abzuge schlecht gieng. Von diesem allen siehe Schmidts gesch. 7 Buch 5 Kap. und *Muratorius script. rerum ital. Tom. 13.* Seite 660.

Papst Joannes hatte indessen den Ludwig auf seinem italiänischen Zuge mit Bannflüchen begleitet. Obwohlen sich Ludwig so sehr vor dem Papst erniedrigte, als es nur möglich war, so viele Gesandschaften an ihn geschickt hatte, so konnte doch keine Aussöhnung zwischen ihm und dem Pabste zu Stande gebracht werden, welche besonders der König von Frankreich verhinderte. *Raynald. ad a. 1330. n. 29—33. & ad an. 1336. n. 18.* Endlich sahen die Fürsten ein, daß mit dem Verfall des deutschen Reichs auch ihre Rechte zu Grabe gehen würden, und richteten zu Rense gegen den Papst jenes berühmte Bidniß auf, welches unter dem Namen der ersten Kuhrverein bekannt ist, dessen hauptsächli-

§. 4.

So wie Innozens III. (Cap. Constitutus 19. de rescriptis) Meldung von Befehlen thut, so thun es auch nach ihm noch nachdrücklicher zu Anfang des drenzehnten Jahrhunderts Gregor IX. (Cap. Mandatum 38. de rescript.) und Alexander IV. (Cap. 6. de præbend.) und zwar erstreckten sich ihre Befehle besonders auf die armen Geistlichen, (a) welche auch eine Ursache mögen gewesen seyn, daß die Päpste desto ungescholtener berechtiget zu seyn glaubten, ihre Befehle mit Nachdruck begleiten zu dörfen. Klemens IV. kam schon etwas näher zur Sache, und behielt sich (b) die Vergebung aller Benefizien vor, die durch den natürlichen Tod in Kuria erledigt würden. Gregorius X. des Klemens Nachfolger bestättigte dieses im Jahre 1274 in dem Lugdunensischen Konzilium, nur mit dem Unterschiede, daß

---

sächlicher Inhalt in Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reichs Seite 125 fünfte Auflage zu lesen. Aber auch dieses konnte den gefaßten Endschluß des Papstes nicht erschüttern. Ludwig, als er sich um das deutsche Reich genug verdient gemacht, starb endlich unter dieser fortdaurenden Szene 1347 und mit ihm wurden die Streitigkeiten begraben; denn nach ihm wurden den päpstlichen Eingriffen Prätensionen und Ansprüchen auf das deutsche Reich durch die goldene Bulle Karls IV. feste Schranken gesetzt.

ein in Kuria (c) erledigtes Benefizium innerhalb eines Monaths von dem Tage der Erledigung müßte vergeben werden; nach Verlauf dessen aber, solle die Vergebung auf den Ordinarius zurück fallen. (d) Die Reservazion des Klemens erklärte Bonifaz VIII. 1294 (e) und dehnte sie noch mehr aus, indem er sich alle Benefizien zu vergeben allein vorbehielt, die nicht über zwey Tagereisen (duæ diœtæ legales (f) von dem Aufenthalte des Papstes gerechnet erledigt würden. Diese Reservazionen der Päpste erstreckten sich anfangs nur auf geringere Benefizien, und zwar nur auf dieses oder jenes; endlich aber wurden sie allgemein, und zwar erstlich in Ansehung der geringeren, hernach aber auch in Rücksicht der größeren, (g) Benedikt XI. zuvor ein Dominikaner und des Bonifaz Nachfolger sagte (h) zuerst 1303, daß die vier Patriarchalkirchen zu Konstantinopel nämlich: Alexandrien, Antiochien und Jerusalem ohne Einwilligung des Papstes nicht könnten besetzt werden. Hierdurch benahm er zwar den Kapiteln die freye Wahl noch nicht, doch brachte er sie in engere Schranken; und so gieng es immer Schritt vor Schritt weiter fort; denn ein Papst dachte hierin (vermuthlich durch Rath der Kurie) schier immer wie der andere, und die ordentlichen Vergeber, die so lange in ihrem rechtmäßigen Besitze gewesen waren, wurden immer mehr und mehr in ihren Rechten

beschnit-

beschnitten; hauptsächlich und am nachtheiligsten aber von den Päpsten zu Avignon.

(a) Cap. 30. si pauper clericus de præbend. in 6. (b) Cap. licet. 2. de præb in 6. (c) Unter Kuria wird der Ort verstanden wo sich der Papst aufhält. (d) Cap. 3. de præbend. & dignit. in 6. (e) Cap. 34. de præb. in 6. (f) Zwey Tagereisen enthalten 40 wälsche und 8 deutsche Meilen. (g) Siehe Behlen in der angeführten dissertation Seite 39. (h) In der extravag. Sancta romana de elect. int. com.

§. 5.

Klemens V. zuvor Bertrand de Goth genannt, und Erzbischoff von Bourdeaux, ein Gaskonier von Gebuhrt, der durch den König Philipp von Frankreich, der damalen exkommunizirt war, meistens zum Besitz des päpstlichen Stuhls gekommen, war der erste, der den päpstlichen Sitz von Rom nach Avignon in Frankreich verlegte. Es hatten sich zwar schon vor ihm Alexander III. und Innozens IV. in Frankreich aufgehalten, doch aber nur auf einige Zeit. Dieser Klemens hatte die schon gemachten Schritte seiner Vorfahren vor Augen; gieng also auf dem von ihnen eingeschlagenen Wege fort, und behielt sich zuerst im Jahre 1305 die Kirche zu Bourdeaux hernach die Patriarchalkirchen vor, (a) ferner alle erz- und bischöffliche Kirchen, letztlich auch Abteyen und übrigens alle Benefizien die bey der Kurie erledigt würden, allein besetzen zu können.

nen. (b) Ein Schritt der alles übertrift was je seine Vorgänger gethan hatten. Die Römer hingegen, da sie sich des Haupts der Kirche beraubt sahen, wurden gegen ihn aufgebracht, und ließen ihm die Einkünfte, die er aus Italien zu gewarten hatte, nicht verabfolgen. Dieses widrige Verfahren aber bewog den Klemens nicht, nach Rom zu gehen, indem die Päpste weit mehr Einkünfte aus den kristlichen Ländern durch die Zehnten und Kreuzzüge (c) außer Italien, als aus ihrem eigenem Staate zogen (d) Doch fand Klemens einen andern Weg sich in Ansehung Italiens schadlos zu halten; er begehrte nemlich 1305 von den Benefizien der englischen Kirche Annaten, (e) und zwar auf zwey Jahre, die übrigen Kirchen blieben hiermit noch verschont, weil deren Bischöffe nicht so häufig, wie die englischen, um Indulta sie zu heben nachsuchten. Denn vom Anfange bis in das vierzehnte Jahrhundert hatten allein die Bischöffe das Recht Annaten zu fodern, welche sie dann zum besten der Kirche verwendeten, und ließen sich in so fern durch päpstliche Indulte Erlaubniß sie zu heben ertheilen. Klemensen aber kam nun selbst die Lust an, solche zu fodern, und die That rechtfertigte er durch einen Vernunftschluß, denn er dachte so: können die Bischöffe ohne deine Erlaubniß keine Annaten heben, so mußt du es ja um so eher können; denn was der Untergeordnete erst mit Erlaubniß des Obern kann, muß doch nothwendigerweise der Obere selbst können, besonders

sonders da der Papst gemäß der isidorianischen Sammlung der Herr aller Benefizien ist. (f) Und so wie er der erste Papst zu Avignon war, so war er auch der erste der Annaten begehrte.

(a) Clement. in plerisque Eccles. 5. de Elect. (b) Extrav. Etsi 3. de præb. int. com. (c) Siehe Maimburg Histoire des Croisades. (d) Daß besonders die englischen Könige den Päpsten einen Tribut gezahlt beweist Thomas Rymer Part. 1. Fœderum actorumque public. inter Angliæ Reges & alios principes Seite 176 und folgende, und J. David Koehler Part 1. in der historischen Münzbelustigung. (e) Sind die Früchten eines Jahrs. (f) Dieterich am ang. Orte Sectio IV. Cap. III. Tit. IV. §. 653. Seite 349.

§. 6.

Nach dem Klemens kam Joannes XXII. auf den päbstlichen Stuhl, abermal ein Franzoß von Cahors gebürtig. Unter diesem kam schon wieder etwas mehr zu stande, als unter seinem Vorfahrer; denn er erweiterte die Reservazionen sowohl als auch die Annaten. Er behielt sich nemlich 1317 die Bischthümer und die Ehrenstellen die über diese wären, und andere Benefizien, die bey der römischen Kurie bey seinen Lebzeiten erledigt würden, zu besetzen vor. (a) Ferner verboth er, daß keine geistliche Person zwey und mehrere geistliche Benefizien, die als incompatibill anzusehen, hinführo besitzen sollte; (b) und verordnete: daß wenn ein Klerikus der schon mit

einem

einem Benefizium versehen, noch ein anders, das mit dem ersten ohnvereinbahrlich sey, annähme, so solle er sogleich ohne Zeitverlust, (c) das erste in die Hände das Ordinarius abgeben, sonst sollte er ipso jure beyder Benefizien beraubt, und die Vergebung des zweyten, dem apostolischen Stuhle vorbehalten seyn. Diese Bulle ist aber nie in Deutschland ganz in Uibung gekommen. (d) Die Annaten vermehrte er auch sehr, und machte sie dem apostolischen Stuhle viel einträglicher; denn im Jahre 1317 foderte er erst bloß die Einkünfte der Benefizien von England, Irland und der Grafschaft Wallis, unter dem Titel: ad sublevandam Ecclesiæ Romanæ supremam necessitatem; im Jahre 1319 foderte er von der ganzen Kristenheit sämtliche Einkünfte des ersten Jahrs, von allen Benefizien, die nicht durch die Wahl besetzt, und innerhalb drey Jahren erledigt würden. (e) Die nachfolgenden Päpste schritten in der Annatenhebung immer weiter vor. Die des Klemens erstreckten sich nur auf die englische Kirche, und sollten zwey Jahre dauren; die des Joannes erstreckten sich zwar auf die ganze Kristliche Kirche, waren aber doch noch immer zeitlich; aber nach Verlauf von ohngefehr siebenzig Jahren schien der zeitliche Ertrag Bonifaz dem IX. nicht mehr groß genug und behielt sich auf immer und allzeit in der ganzen Katholischen Kirchen die Halbschied der Einkünfte des ersten Jahres bey der Erledigung vor, und zwar von allen Benefi-

zien,

zien, sie mögten nur immer Namen haben wie sie wollten, es mögte das Benefizium durch die Wahl oder auch Collation besetzt werden, hierunter war kein Unterschied. (f)

(a) Behlen am ang. Orte §. 16. Seite 39. und Extrav. ex debito 4. de Elect. int. com. (b) Extravag. inter com. Execrabilis 4. de præbend. (c) Die Praxis der römischen Kurie verstehet hierunter zwey Monathe. (d) Siehe le Bret Magazin Tom. VIII. art. 3 (e) Von den Sammlern der Früchten der erledigten Benefizien im mainzer Lande siehe Würdwein subsid. diplom. Tom. 1. N. 87. Seite 437. (f) Raynald ad a. 1392. und Barthel Tom. II. Cap. 3. Seite 256.

§. 7.

Dem Joannes folgte Benedikt XII. welcher alle seine Vorgänger in Reservazionen machen übertrift; denn er bestättigte nicht nur die einträglichen Bullen seiner Vorfahren in Rucksicht der Patriarchal- Erz- und Bischöfflichen Kirchen, sondern machte auch 1335 die berühmte Bulle ad Regimen 13. de præb. & dig. int. Com. bekannt, worin er sich ein ungemein großes Feld zu Benefizienvergebungen zubereitete: denn er behielt sich in dieser Bulle insbesondere vor, alle und jede Benefizien vergeben zu können, die 1) durch deposition wodurch er den Erz- und Bischöffen furchtbahr wurde, 2) durch privation, 3) durch translation, 4) durch cassation einer Wahle oder Verwerffung einer postulation, 5) durch

durch Niederlegung eines Benefiziums in die päpstlichen Hände, 6) promotion in curia, 7) endlich durch den Tod der Kardinäle, Legaten, apostolischen Nunzien, und andern Offizialen des römischen Stuhls erledigt würden.

§. 8.

Zu den vielen Bullen der Päpste kamen auch noch die Kanzelleyregel, die züerst von Joannes XXII. gemacht (a) und von Zeit zu Zeit sind vergrößert worden, worin bald neue Reservazionen erdacht, bald alte bestättiget sind. Es sind deren an der Zahl 72; unter welchen jedoch die merkwürdigsten sind, *a*) die erste, *b*) die zweyte, *c*) die vierte, *d*) die neunte, *e*) die fünfzehnte, *f*) die neunzehnte. In der ersten Kanzelleyregel werden überhaupt die Vorbehaltungen, welche in den Extravagantes *Execrabilis* und ad *Regimen* befindlich, erneuert. Insbesondere aber enthält sie viele Ausdehnungen; so wird z. E. verordnet, es sollte nicht allein die Vergebung der Benefizien die durch den Todt der wirklichen Offizialien erledigt würden; sondern auch jener, die bey ihrem Lebzeiten einmal Offizialen gewesen wären, vor ihrem Todte aber, nicht mehr in Diensten gestanden hätten, dem apostolischen Stuhle vorbehalten seyn. Die zweyte Kanzelleyregel begreift zwey Theile. In dem ersten behält sich der Pabpst alle Erz = und Bischthümer wie auch Mannsklöster zu besetzen vor, deren Einkünfte

200

200 fl. überträfen; und dieses ist jene Regel, welche so viele Bewegungen im deutschen Reiche und der ganzen Kristenheit gemacht hat. Denn vermöge dieser Regel sind alle Erz- und Bischthümer Deutschlandes von dem Papste vergeben worden; die Wahlen der Bischöffe die sonst frey war, sind hierdurch vertilgt und abgeschaft, auch selbst die Bestättigung der Bischöffe von den Erzbischöffen ist dadurch zu Grunde gerichtet worden; dieses dieses konnte nun nichts anders als die bittersten Klagen der Deutschen und anderer Nazionen gegen den römischen Stuhl nach sich ziehen. In dem zweyten Theile behält sich der Papst alle geringe Benefizien zu vergeben vor, die bey einem erledigten Bischthume, erledigt würden; aber dieses ist nie in Deutschland angenommen worden. In der vierten Kanzelleyregel behält sich der Papst in den Kathedralkirchen die erste Ehrenstellen nach der Bischöfflichen, und in den Kollegialstiftern die vornehmsten (principales) zu vergeben vor. In der neunten behält er sich die Vergebung aller Präbenden vor, die in den acht Monathen, nemlich Jenner, Hornung, Aprill, May, Julius, Augustus, October, und November, erledigt würden; die übrigen vier Monathe ließ er dem Ordinarius, doch so, daß auch in diesen vier Monathen das jus concurrendi, also die Prävenzion, statt haben sollte. In der fünfzehnten Kanzleyregel wird verordnet, daß die Kardinäle, welche zugleich Bischöffe sind, das

Privi-

Privilegium haben sollen, alle dem Papst vorbehaltene Benefizien zu vergeben; überdies sollten sie nicht gehalten seyn ihr Privilegium erneuern zu lassen. Uibrigens sollten alle andere Privilegien oder Indulte die einem vom Papste nicht als immerwährend zugestanden, von dem Nachfolger des Papstes erneuert werden. Die neunzehnte Regel ist jene berühmte Regel de viginti vel infirmis resignantibus, worin gebothen wird, daß die Resignazion welche von einem Kranken Klerus in die Hände des Papstes nicht statt haben soll, wenn der Resignirende nicht noch zwanzig Täge lebt, von dem Tage, der Resignazion an, gerechnet. Obwohlen es heißt in die Hände des Papstes, so gilt sie doch auch zu Gunsten eines dritten in die Hände des Bischoffs. Diese Regel ist wegen ihrer Billigkeit in Deutschland sowohl, als Frankreich und Spanien angenommen. Zu diesen Kanzelleyregeln kamen endlich noch die vielen Prävenzionen, Grazien, und Exspektativen ꝛc. wodurch die Wahlfreyheit völlig zu Grunde gieng, denn in Mainz sind vom Jahre 1280 bis 1400 fast alle Erzbischöffe vom Papste ernannt worden.

(a) Siehe van Espen. P. 9. C. 1 §. 2.

§. 9.

Durch diese und dergleichen Verordnungen der Päpste von Innozens III. bis in das vierzehnte Jahrhundert, wurde alles zu päpstlichen

Reser=

Reservazionen gemacht, und die Wahlen der Kathedral- und anderer Kirchen hingegen, die zuvor ganz frey wareu, gänzlich vertilgt. (a) Aber da die Päpste, mit ihrer bewiesenen Gewalt Reservazionen zu machen, die Schranken der Nothwendigkeit und Nutzbarkeit zu weit überschritten, so entstanden hieraus die wichtigsten Beschwerden, die sowohl von den Kaisern, Königen, und Fürsten, als auch von den Bischöffen und Kapituln gegen sie angebracht wurden. Besonders konnte der König von England Eduard III. die Hindansetzung der alten und löblichen Gewohnheit zu wählen, nicht mit gleichgültigem Herzen ertragen, und widersetzte sich mit den Spaniern, zu welchen sich auch Deutschland gesellte, weil es seine geistliche Ehrenstellen, von den Päpsten zu Avignon, mit Franzosen besetzt sahe, gegen die zuweit getriebenen Reservazionen der Päpsten. (b) Klemens VI. aber fuhr diesem ohngeachtet, mit Reservazionen machen fleißig fort, behielt sich alles vor, damit er alles, wie Thomasin schreibt, (c) verschleudern könnte.

(a) Siehe Behlen am ang. Orte Seite 41. (b) Thomasin in vet. & nov. Eccles. discip. Tom. II. Lib. 1. Cap. 44. n. 3. und 5. wie auch Lib. II. Cap. 34. (c) Thomasin am ang. Orte P. 2. Lib. 1. Cap. 44. n. 6. und C. 23. n. 4.

§. 10.

Nebst den vielen Annaten und Reservazionen wurde Deutschland noch mit so vielen Zehn-

ten beschweret. Denn schon Nicolaus IV. schenkte Philipp dem schönen König von Frankreich einen dreyjährigen Zehnt in Deutschland. Im Jahre 1297. begehrte der päpstliche Legat auf dem Reichstage zu Würzburg einen Zehnt mit den Worten: „Zum letzten beschloß der Legat mit „Einwilligung des Königs, und begehret statt „des Papstes, mit etwas scharfer und ernstlicher „Bedrohung, daß ein jeder Geistlicher, keiner „ausgenommen, so weit Deutschland reiche, den „vierten Theil von allem dem, das er Einkom„und Fallens hätte, in vier Jahren nacheinander, „das ist, einmal alle ihre jährliche Nutzung und „Ufhebens dem Pabst zustellen und überantwor„ten solle." (a) Im Jahr 1310. foderte Klemens V. einen zweyjährigen Zehnt; (b) und im Jahre 1335. Benedikt XII. einen sechsjährigen von allen geistlichen Einkünften. Unter Karl IV. schien der römischen Kurie wieder eine günstige Gelegenheit zu erscheinen, als dieser sein Hoflager 1356. zu Metz zu halten ausschrieb. Auf diesem erschien der päpstliche Gesandte, foderte aber den Zehnten nicht aus eigner Macht vom Klerus; sondern bath sich vom Kaiser die Erlaubnis solchen zu heben aus, aber er bekam abschlägliche Antwort. (c) Im Jahre 1358 machte Innozens VI. abermal einen Versuch, welcher aber auch durch Zuthuung der Erzbischöffe von Mainz Trier und Köln fruchtlos ablief. Im folgenden Jahre 1359 suchte der Papst sein Vorhaben, wegen

gen einer Kollekte vom deutschen Klerus, so standhaft auszuführen, daß der Kaiser für nöthig fand einen Reichstag dieserwegen nach Mainz auszuschreiben. Auf diesem brachte der päpstliche Gesandte seine Gründe, für den Zehnten, vor; aber Konradus *de Alzeja* Kanzler des Pfalzgrafen am Rhein hielt dagegen eine bündige Rede; und der päpstliche Gesandte bekam zur Antwort: „Daß der deutsche Klerus eine so ungewöhnliche „Auflage nicht zahlen könne.“ (d) Allein der Papst konnte, trotz den abschläglichen Antworten, doch sein Vorhaben Zehnten von Deutschland zu fordern, nicht aufgeben; denn Gregor XI. begehrte aufs neue 1372 wegen eines Kreuzzugs in das gelobte Land, abermal einen Zehnt, wogegen sich aber sonderbar der mainzer Klerus in einen Verein setzte. (e) Ein paar Jahre darauf aber, schickte eben der Papst einen neuen Gesandten nach Deutschland, welcher allen Bischöffen unter schweren Strafen und Zensuren befehlen mußte, von den Mönchen und Klerus einen Zehnten zu fodern, und ihm zu überreichen. Da aber die deutschen Bischöffe solches nicht thaten, wurden auf dessen Befehl, vom Bischoffe zu Konstanz schwere Strafen und Exkommunikazionen verhängt; auf diesen Schritt aber, setzten sich alle Deutsche, wenige ausgenommen, gegen den Papst. Da der Legat dieses vernahm, gieng er, dem Aufruhr auszuweichen, mit dem, was er bereits hatte nach Italien zurück. (f) Die Päpste

schenkten hernach den Zehnten den Kaisern, aber es war auch ohne Wirkung; denn man glaubte immer, daß der Pabst fremde Sachen verschenkte.

(a) Siehe Harzheim Conc. germ. Tom. III. Seite 724. und Ludwig Script. rer. Wirceb. Seite 589. (b) Melchbeck Hist. Frising. Tom. 2. Seite 111. und 112. (c) Ollenschlagers neue Erläuterung der G. B. Seite 403. (d) Trithemius in annal. Hirsaug. Seite 235. (e) L. B. Gudenus Cod. dipl. Tom. 3. Seite 507. (f) Trithemius a. a. O. ad an. 1373. Seite 269.

§. 11.

Zu diesen allgemeinen Klagen aller Nazionen und der Begierde zur Reformazion, kam noch, daß im Jahre 1378 in der Kirche ein schier unheilbares Schisma entstund. Nemlich nach der Wahl des Bartholomäus von Prignano Erzbischoff von Pari, ein Neapolitaner von Geburt, welcher den Namen Urban VI. annahm, drohete dieser, nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl, den Kardinälen mit Reformen wegen ihres Luxus, freyen Lebensart und Sitten. Hierdurch brachte er diese dergestalt auf, daß sie auf äußerste Rache dachten. Sie giengen auch wirklich so weit, daß sie zu Anagni den Urban öffentlich als einen falschen eingedrungenen Papst erklärten, den sie blos gewählt hätten, um nicht von dem römischen Volke ermordet zu werden, und machten zu Fondi den Kardinal Robertus

von

von Geneve, der den Namen Klemens VII. annahm, als wahren Papst bekannt, welcher seinen Sitz zu Avignon nahm. (a) Die beyden Päbste selbst weit davon ihre Sachen in Guten mit einander auszumachen, exkommunizirten sich untereinander, und rüsteten sich auch zu weltlichen Waffen. Nach ihrem Beyspiel fochten auch ihre Anhänger mit einander, Gelehrte und Ungelehrte, Universitäten, Kirchen, Theologen und Juristen. Beyde Päpste sturben, aber beyde Theile der Kardinäle wollten dem allgemeinen Besten der Kirche ihre Privatabsichten und Meynungen nicht aufopfern; und die italiänischen Kardinäle erwählten Bonifaz IX. die französischen zu Avignon aber Benedikt XIII. aus Arragonien zuvor *Petri* de luna genannt, einmüthig zum Papste. (b) Bonifaz, wovon wir schon oben §. 6. geredet, mit welchem es Ruprecht hielt, wollte doch auch die päpstlichen Rechte in Ansehung der Benefizien nicht abkommen lassen, und ließ sich diesen zufolge von dem Ruprecht versprechen: daß er die päpstlichen Provisionen in Ansehung der Klöster, und jeder Benefizien, die schon geschehen wären, oder in Zukunft geschehen mögten, auf keine Weise hindern wolle, daß sie nicht zu ihrer Wirkung gelangen mögten. (c)

(a) Siehe Schmidts Geschichte der deutschen 7. Buch 10 Kapitel und Schmausens Reichshistorie zweyte Auflage 8. Periode §. 1. Seite 322. (b) Schmidts Gesch. a. a. O. und Schmaus a. a. O. Seite 330. (c) Raynald ad an. 1401. n. 4.

§. 12.

Alles strengte bey diesen verwirrten Umständen den Kopf an, ein Mittel ausfindig zu machen das Schisma zu heben. Besonders that sich die Universität zu Paris hervor, und die deutschen Stände ließen sich es nicht minder angelegen seyn; (a) allein es war umsonst, und dem Bonifaz IX. folgte Innozens der VII. und im Jahre 1406. dem Innozens Angelus Corarius ein gebohrner Venezianer, unter dem Namen Gregor XII. (b) Der französische Papst war einer der hartnäckigsten den je die Welt gesehen, denn er war gar nicht zu bewegen, den Weg der Abdankung den man allgemein zu Tilgung des Schisma gewählt hatte, anzutretten; (c) und als ihm die Franzosen den 28 Julii 1398 den Gehorsam aufkündigten, sagte er: „daß er sich lieber stück- und „gliederweise zerreissen lassen wolle, als das Papstthum niederlegen.“ Man belagerte ihn sogar zu Avignon aber umsonst. (d) Doch weil die Franzosen besser dabey zu fahren glaubten, söhnten sie sich wieder mit ihm aus. (a) „Zur „Dankbarkeit„ sagt Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen“ (f) verdoppelte er jetzt in Ansehung der französischen Geistlichkeit seine Erpressungen, zu deren Unterstützung Exkommunikazionen, Suspensionen und andere Zensuren ohne Zahl verhängt wurden. Ein Benefizium „mochte noch so gering seyn, so mußte ihm der Er-

„trag

„trag des ganzen ersten Jahres gelassen werden,
„ohne daß er die darauf haftende Pensionen oder
„andere Lasten auf sich nahm, die auf den künfti-
„gen Benefiziaten zurückfielen. Sogar die Pro-
„kurazionen, oder diejenigen Gelder, die den
„Bischöffen und Archidiakonen gezahlt wurden,
„wann sie die Kirche visitirten, mußten nun ihm
„gereicht werden, ohne daß an eine Visitazion
„gedacht ward; und noch nicht zufrieden damit,
„verlangte er auch den zehnten Theil des Ertrags
„aller geistlichen Güter. Den Geistlichen, wenn
„auch die Seele noch nicht ganz ausgefahren war,
„wurde alles hinterlassene genommen, und man-
„che sogar wieder ausgegraben, um die ihnen mit-
„gegebenen Zierathen und Kleidungsstücke wie-
„der abzunehmen, weil man nicht befugt gewe-
„sen ohne des Pabstes, als ihres Erben, Er-
„laubnis ihnen etwas mitzugeben. Wenn Bene-
„fizien einträglich und dem Papst vorbehalten wa-
„ren; ließ er sie mehrere Jahre ledig stehen, um
„nicht nur den Ertrag eines Jahrs, sondern auch
„mehrerern an sich zu ziehen. Benedikt foderte
„auch die sogenannten fructus male perceptos,
„oder diejenigen Früchte, die solche Prälaten,
„die während der Entziehung des Gehorsams ihre
„Stelle erhalten, noch vor der Konfirmazion des
„Papstes genossen, in welchem Stücke die Sei-
„nigen so unbarmherzig zu Werke giengen, daß sie
„in Languedok einen Todten nicht begraben
„ließen, bis sie darüber zufrieden gestellt waren;

 „worzu

„worzu noch kam, daß er auch die Früchten der „erledigten Kirchen, die noch nicht bezahlt waren, „von 40 Jahren her nachfoderte, welches eine „ungeheure Summe würde betragen haben. So „unerhört und unglaublich alles dieses ist, so „sagt doch noch 1406 die Pariser Universität in ih„rer Appellazion, sie wollte nicht einmal Meldung „thun von seinen übrigen Arten zu erwerben, z. E. „durch den Ablaß, wodurch er einfältigen Leuten „auf eine betrügerische Weise das Geld ablocke, „von seinen neuen Reservazionen, der Verschie„denheit so vieler äuserst dunklen Bullen, der Zer„nichtung so vieler Wahlen, den neuen Taxen, „die auch noch so armen Benefizien aufgelegt wür„den, den Geschenken, und den vielen Geld, „daß von den Aebten und Kapiteln als ein Dar„lehn verlangt würde, und dergleichen.„ Man erinnerte ihn an sein gethanes Versprechen, und bath ihn hiervon abzustehen; worzu besonders die Universität zu Paris und der berühmte Joann Gerson das ihre beytrugen, aber Benedikt war unbiegsam.

(a) Schmidts Gesch. 7. B. 10. u. 11. K. (b) Ebenderselbe im 11. Kapitel. (c) Fleurii Hist. Eccles. Tom. 25. in diss. prælim §. 51. 52. 53. u. 54. Seite 160. u. folg. (d) Fleuri a. a O. §. 61. 62 und 63. Seite 176. u. folg. (e Fleuri am ang. Orte §. 66. Seite 183. (f) 7. Buch. 11 Kapitel.

§. 13.

§. 13.

Die beyden Päpste Benedikt und Gregor wurden doch endlich bewogen, wegen Tilgung des Schisma eine persönliche Unterredung halten zu wollen, aber es getrauete sich keiner dem andern zu nahen, aus Furcht, er möchte ihn beym Kopfe nehmen, und so bliebs beym alten. (a) Es war also durch den Weg der freywilligen Abdankung, oder eines von den Päpsten selbst beliebten Kompromisses nicht aus dem Handel zu kommen; es war also nichts übrig, als ein Konzilium, wo beyde abgesetzt und ein dritter ohngezweifelter gewählt würde. Selbst die meisten Kardinäle von beyden Päpsten entzogen sich dem Gehorsam, in der Absicht dieselben abzusetzen, (b) und stimmten auf diesen Weg; beriefen auch diesem zufolge ein Konzilium zu Pisa. Es fielen ihnen auch viele Könige und Geistliche bey, aber Ruprecht widersetzte sich ihnen, weil er es mit dem Gregor hielt. (c) Dieser wußte ihn auch bey seiner Gesinnung zu erhalten, und sehr fein einzunehmen. „Den Kardinälen stünde ja nicht „zu „ließ er ihm sagen„ ein Konzilium zu berufen, sondern blos dem Papste, und wenn kein „Papst wäre, oder dieser es nicht könnte, dem „Kaiser als obersten Schutzherrn der Kirche." Diesem ohngeachtet machte das Konzilium zu Pisa gleich in der vierten Session den Schluß daß es die Kardinäle könnten. (d)

(a) Siehe Muratorius Script. rer. ital. Tom. 19. Seite 926. (b) Theodorici de Niem de Schismate. Lib. III. C. 18. (c) Schmaus Reichshistorie 8. Periode Seite 337. (d) Fleurii Hist. Eccles. Tom. 25. §. 40. Seite 191.

§. 14.

Das versammlete Konzilium zu Pisa setzte den 26 Juni 1409 die beyden Päpste ab, und wählte an deren statt den Peter Philargus unter dem Namen Alexander V. zum Papste. (a) Da er aber 1410. schon wieder starb, so folgte ihm Joannes XXIII. der zuvor Balthasar Cossa hieß im Papstthume. (b) So wenig auf diesem Konzilium an Reformazion gedacht wurde, so wenig wurde das Schisma gehoben, denn die beyden Päbste fanden noch immer Gelegenheit sich zu behaupten, und so war also die Kirche gar trifaltig, und das Konzilium hatte schon ein Ende. Es hatte auch weiter keinen Nutzen, als daß man sich mit der sonst fast unbekannten Idee von Absetzung der Päpste immer gemeiner machte, und man fieng nun ohne Scheu an zu behaupten, daß die höchste Gewalt in der Kirche selbst, nnd nicht bey dem Pabste seye, die von ihr in den Konzilien hauptsächlich ausgeübt werde, denen auch die Päpste selbst unterworffen seyen. (c) Uiberdieß war man einstimmig der Meynung, daß, wenn das Uibel ganz gehoben, und der Kirche für beständig geholfen werden sollte, dieselbe in Haupt und Gliedern reformirt werden müste; denn

wenn

wenn man die Wurzel der bisherigen Unordnung stehen lasse, könne man auf kein dauerhaftes Wohl derselben zehlen. Besonders suchte dieses Nikolaus Clemangis zu Paris zu vertheidigen, welcher das Betragen, sowohl der Päpste, als auch der Kardinäle in seinem Traktat unter dem Titel: de ruina, seu corrupto Ecclesiæ Statu nicht mit dem besten Farben schildert.

(a) Siehe Fleurii Tom. 25. §. 60. Seite 215. (b) Fleuri a. a. O. Lib. 102. §. 4. n. 5. Seite 262. u. 263. (c) Schmids Geschichte der Deutschen. 7. B. 12. Kapitel.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Konzilium zu Kostnitz, Verlangen der Deutschen, deren verhinderter Reformazionsplan vom römischen Papste.

§. 1.

Alle Völker brannten, nach diesen Auftritten, vor Begierde ein neues Konzilium zu sehen. Joann XXIII. stellte zwar 1412 ein Konzilium zu Rom an, (a) aber es blieb schier unbesucht, zudem da es Ladislaus König von Neapel zerstäuberte und den Pabst nach Florenz jagte. (b) Hierauf hielt der Pabst mit dem Kaiser Sigismund zu Lodi eine Unterredung, wo nach vielen Einwendungen des Joannes endlich Kostnitz beliebt

beliebt wurde.(c) Joann mußte selbst das Konzilium ausschreiben, und versprechen, persönlich auf demselben zu erscheinen, welches auch geschahe.(d) Das Konzilium selbst ward den 8. November 1414 zu Kostnitz eröffnet.(e) Sigismund der sich die Tilgung des Schisma äußerst angelegen seyn ließ, erschien auch selbst den 24. Dezember nach Eröffnung desselben zu Kostnitz, wo man ihn schon mit vieler Sehnsucht erwartet hatte.(f)

(a) Fleurii Hist Eccles. Tom. 25. Lib. 102. §. 57. Seite 327. (b) Schmaus Reichshistorie 8. Periode. §. 5. Seite 341. Pütter Grundriß der Staatsveränderungen. 5. Auflage. §. 71. Seite 137. (c) Fleuri am ang. Orte §. 79. Seite 353. (d) Fleuri a. a. O. §. 84. und 110. Seite 393 und folg. (e) Pütter am a. O. (f) Fleuri a. a. O. §. 130. Seite 413.

§. 2.

Jedermann wünschte nun endlich einmal zu wissen, welches das wahre Oberhaupt der Kirche seye; manche, weil sie glaubten, daß die Trennung fortdauren dürfte; manche, was denn endlich für eine Verbesserung der Kirche in Haupt und Gliedern, von der so viel gesprochen und geschrieben ward, zu stande kommen sollte. Das erste was Joann verlangte, war, daß dieses Konzilium als eine Fortsetzung des zu Pisa sollte gehalten werden, wodurch er auf dem päpstlichen Stuhl sicher zu setzen hofte. Allein man machte

gar

gar kein Geheimnis daraus, daß die drey Päpste ihr Amt niederlegen müßten, wenn ein dauerhafter Frieden zu stande kommen sollte. (a) Das zweyte, was Joann höchst unangenehm war, war, daß beschlossen wurde, die Stimmen sollten nicht einzeln, sondern nazionenweise abgelegt werden, so daß jede von den anwesenden vier Nazionen, der deutschen, französischen, der italiänischen und der englischen eine Stimme haben sollte. (b) Man hielt Zusammenkünfte, berathschlagte sich, stimmte und machte Schlüsse, die man den übrigen Nazionen kommunizirte, und wenn sie Beyfall fanden, brachte man sie in die allgemeinen Sessionen. Die erste Frage war, wie es mit den drey Päpsten zu halten sey? Die deutsche, englische und französische Nazion stimmten dahin, daß sie ihr Amt niederlegen sollten; man setzte auch die Formul dazu auf, welche dem Joann anfangs nicht anstund, zuletzt aber solche zum Schein genehmigte, denn er flüchtete gleich darauf in fremder Kleidung nach Schaffhausen, welche Stadt dazumal dem Herzog Fiederich von Oesterreich gehörte. (c) Sigismund gab sich alle Mühe dem Konzilium, welches hierdurch in Verlegenheit war, Muth einzusprechen; und Joann Gerson Kanzler der Universität zu Paris und königlicher Gesandter trug besonders dahin an, den Schluß abzufassen: daß die Konzilien über den Papst wären, wenn es auf die Hebung eines Schisma, oder auf die Verbesserung in

in der Kirche in Haupt und Gliedern ankäme. (d) In der dritten Session wurde bestimmt, 1) daß das Konzilium rechtmäßig zusammenberufen, angefangen und gehalten seye, 2) daß es durch die Flucht des Papstes oder anderer Prälaten nicht aufgehoben seye, und sein ganzes Ansehen beybehalte, 3) das Konzilium sollte nicht eher aufgehoben werden, bis das Schisma gehoben, und eine Reformazion in Haupt und Gliedern zu stande gebracht seye, 4) das Konzilium solle man nicht verlegen, es sey dann eine vernünftige und von dem Konzilium selbst bestättigte Ursach vorhanden, 5) Prälaten und andere die zum Konzilium gehörten, solle nicht erlaubt seyn, ohne Ursach solches zu verlassen. (e)

(a) Siehe Schmidts Geschichte 7. Buch 12. Kapitel. (b) Fleurii Hist. Eccles. am ang. Orte §. 143. Seite 428. u. folg. (c) Schmidts Gesch. a. a. O. und Fleurii Hist. a. a. O. §. 145. bis 157. Seite 431. u. folg. (d) Fleurii Hist. a. a. O. §. 166. Seite 453. (e) Fleurii Tom. 25. Lib. 103. §. 67. Seite 457.

§. 3.

Es kamen also diesem zufolge, und da noch Joann, durch die an ihn geschickte Gesandte allerhand zweydeutige Antworten sagen ließ, in der vierten Session die Dekrete heraus: 1) daß die Versammlung zu Kostnitz ein allgemeines Konzilium seye, und die ganze Kirche vorstelle, welchem alle, wessen Standes, und wer sie immer

seyn

seyn mögten, ja auch der Pabst, in Sachen, die den Glauben, die Ausrottung des Schisma, und die Reformazion der Kirche in Haupt und Gliedern beträfen, gehorchen müßten; (a) 2) daß die Widersetzer zu bestrafen, 3) daß Joann sich durch seine Flucht der Ketzerey und des Schisma verdächtig gemacht. In der fünften Session sprach das Konzilium etwas trauherziger mit dem Pabste, und machte die Schlüsse; 1) Joann sollte gehalten seyn das Pabstthum niederzulegen, 2) wenn man ihn darum ersucht hätte, und er weigere sich, oder wollte die Sache hinaus zu schieben suchen, so sollte er für abgesetzt gehalten werden. 3) Da ihm nicht erlaubt gewesen Kostnitz zu verlassen, so solle er wieder kommen; wenn er sich aber hierzu nicht verstehen wollte, so sollte gegen ihn als einen Freund des Schisma und der Ketzerey verdächtigen verfahren werden. (b) Pabst Joann wurde endlich nach vorhergegangener Ladung von Seiten des Konziliums durch die Erzbischöffe von Besançon und Riga, und von Seiten des Kaisers durch den Burggrafen mit 300 Mann Soldaten, 1415 von Freyburg, wo er sich dazumal aufhielt, in die Nähe von Kostnitz, nemlich nach Rudolfszell gebracht; (c) aber nicht mehr um Traktaten zu pflegen, sondern um sein Endurtheil zu erwarten. Man erboth sich von Seiten des Konziliums seine Vertheidigung zu hören, allein, er erklärte jetzt selbst, daß er sich dem Ausspruche des Kon-

zilium

ziliums ohne allen Vorbehalt unterwerffen wolle. Er wurde also mit vielen widrigen Anhängen in der zwölften Session seines Papstthums entsetzt, welches er sodann vollkommen genehmigte. (d) Gregor XII. verstand sich gleich ohne Widerrede zur Abdankunge, welche auch am 4 Julii 1415 vom Kaiser und Konzilium angenommen wurde, (e) für welche Willfährigkeit man ihn auch belohnte. Nun war Benedikt XIII. noch übrig, der sich in Spanien aufhielte. Sigismund übernahm auf Ersuchen des Konziliums, die so schwierige Kommission, selbst nach Spanien zu reisen, und diesen äußerst eigensinnigen Mann zur Niederlegung des Papstthums zu bereden; nachdem er zuvor die Verdammung und Verbrennung Hussens zugelassen; allein er richtete nichts bey ihm aus. Hierauf fuhr das Konzilium fort, ihm, wie dem Joann, den Prozeß zu machen, und entsetzte ihn endlich durch eine förmliche Sentenz des Papstthums. (f)

(a) Siehe van der Hardt. acta Concil. Constans. Tom. 4. Seite 81. 84. 85. und 86. und Fleurii Tom. 25. §. 174. Seite 565. (b) Fleuri a. ang. Orte §. 184. Seite 475. (c) Fleurii Hist. Eccles. Tom. 26. Lib. 103. §. 33. Seite 47. (d) Siehe ebendenselben a. an. O. §. 60. und 62. Seite 73. u. 76. (e) §. 93. Seite 114. (f) Fleurii Tom. 26. Lib. 104. §. 37. u. 38. Seite 201. u. folg. auch Schmidts Gesch. 7. B. 12. K.

§. 4.

§. 4.

Da nun diese widrige Sachen in Richtigkeit waren, entstand auf dem Konzilium ein heftiger Streit, ob die Reformazion vor der Pabstwahl, oder diese, vor jener hergehen sollte. Sigismund und die deutsche Nazion mit der englischen waren am eifrigsten daran, daß die Reformazion vor der Pabstwahle hergehen sollte; die Italiäner und Franzosen aber behaupteten das Gegentheil. Da aber die Spanier, die jetzt erst kamen, auch zu den Italiänern traten, wurden die Kardinäle beherzter, und legten in einer öffentlichen Session, eine neue Protestazion ein: — „Höret alle Völker„ sagten sie" „und vernehmet es, ihr Erdbewoh„ner, die ganze Kirche merke auf, die zwar ge„glaubt, daß, nachdem sie über 40 Jahre lang „in der Wüste der Trennung ohne gewisses Ober„haupt in der Bekümmernis herumgeirret, sie „nun durch dieses heilige Konzilium in das Land „der Verheissung eingeführet, durch die Ver„sammlung ihrer Glieder unter einem Haupt wie„der zu einem Körper gemacht, wie auch als „Braut bald in die Ruhestätte des Friedens und „der Einigkeit eingehen werde; allein nun müsse „sie zu ihrer größten Betrübnis sehen, daß alles „dieses verschoben, und daß neue Trennungen „erregt werden sollen." (a) Uiber diese Protestazion entstund ein ausserordentlicher Lerm in der öffentlichen Session. Die Anhänger der Kardi-

nåle gaben den Deutschen sogar hussitische Grundsätze schuld, welche dieses aber mit gutem Grunde von sich ablehnten. Dieser Streit dauerte so lange, bis endlich die Engländer, auch zu den Italiåner übergiengen, worauf sich dann auch die Deutschen bequemen mußten, den Italiånern nachzugeben; jedoch foderten sie erst eine Sicherstellung, daß nach geschehener Wahl die Reformazion sogleich vor sich gehen sollte, ehe noch der Papst gekrönet sey, und ehe man ihm zulasse, irgend einen Theil seines Amtes zu verwalten. Man widersezte sich aber auch diesem Verlangen, aus dem Grunde, daß ein gewählter Pabst nicht könne gebunden werden. (b)

(a) Schmidts Gesch. der Deutschen 7. Buch 13. Kapitel. (b) Schmidt am ang. Orte.

§. 5.

Endlich aber brachte des Königs von England Bruder, der Bischoff von Winchester, einen Vergleich zwischen den Dentschen und dem Konzilium zu stande, vermög welchem die Reformazion über folgende Punkte sollte vorgenommen werden. 1) Wegen der Zahl, der Eigenschaft, und dem Vaterlande der Kardinåle, 2) wegen den påpstlichen Reservazionen, 3) wegen den Annaten und andern Taxen am påpstlichen Hofe, die man servitia Communia minuta hieß, 4) wegen der Vergebung der Benefizien (*) und Anwartschaften darauf, 5) wegen der Beståttigung

der

der Wahlen, 6) wegen denjenigen Prozeßsachen, die an dem römischen Hofe sollen verhandelt werden oder nicht, 7) wegen den Appellazionen an dem römischen Hofe, 8) von den Aemtern der päpstlichen Kanzelley und der Pönitenziarie, 9) von den Exemzionen die zur Zeit des Schisma verliehen worden, 10) von den Kommenden, 11) von dem Ertrag der ledig stehenden Kirchen, 12) wegen der Unveräußerlichkeit der Güter der römischen Kirche, 13) aus was Ursachen, und wie ein Papst könne korrigirt und abgesetzt werden, 14) von der Ausrottung der Simonie, 15) von den Dispensazionen, 16) woher der Papst und die Kardinäle ihren Unterhalt zu ziehen, 17) von den Ablässen, 18) von den Zehnten. (a)

(a) Siehe Schmidts Gesch. 7. Buch. 13. Kapitel.

(*) In wie weit die hierüber von den Deutschen angebrachte Beschwerde gegründet gewesen, schreibt ein Kirchenprälat schon an Klemens V: „Indem viele“ sind seine Worte, „wegen ihrer „Sitten und Lebens verabscheuungswürdige Menschen von verschiedenen Theilen der Welt sich an „den päpstlichen Hof ziehen, und dort entweder „als Arme, (in forma pauperum) oder auf eine „andere Weise Benefizien mit und ohne Seelsorge „bekommen, besonders an solchen Orten, wo man „von ihrem Wandel gar keine Kenntniß hat, und „eben daher auch die Prälaten als Söhne des Gehorsams, sie dem päpstlichen Befehle gemäß in „den Besitz solcher Benefizien setzten, so dann aber, „wenn dieses geschehen, ein so garstiges und abscheuliges Leben führen, daß die Kirchen darüber

„zu Grunde gehen, das Volk geärgert, und die „Kirche Gottes verläumdet wird, so können zu den „jetzigen Zeiten die Prälaten gute Personen nicht „mit Benefizien, und die Benefizien nicht mit gu„ten Personen versehen, wegen der Menge, die „von dem Papste solche erhalten; wovon die Folge „ist, daß eben diese Prälaten keine geschickte Leute, „ohne die sie doch ihre Kirchen nicht verwalten kön„nen, antreffen, die in ihre Dienste giengen, weil „sie ihre Verdienste nicht belohnen können. — Ich „kenne eine Domkirche „ sagt der nemliche “ welche „nur dreyßig Präbenden hat, von welchen in zwan„zig Jahren ohngefehr fünf und dreyßig sind erle„digt worden, von denen der Bischoff, der diese „zwanzig Jahre nicht ohne große Mühe, Sorgen „und Trübsalen seiner Kirche vorgestanden, we„gen der Menge, die der Pabst vergeben, nur „zwey hat verleihen können, und dennoch sind „noch solche vorhanden, die von dem Papste An„warthschaften auf die künftige Zeit haben.“ — Siehe *Raynald ad an. 1311. Tom. 26. Histor. Eccles. n. 59.* u. folg. und Schmidts Geschichte der Deutschen 7. Buch 44. Kap.

§. 6.

Als dieser Vergleich zu stände gebracht war, schritte man zur Pastwahl, welcher diesmal fünf Prälaten von jeder Nazion beywohnten. Der Kardinal Oddo von Columna ein Römer ward sodann den 11. November 1417 einmüthig zum Papste gewählt; der den Namen Martin V. annahm. (a) Er machte sich aber gleich verdächtig, daß er keine Lust zur Reformazion habe, da er

des

des andern Tags seine Kanzleyregel bekannt machen ließ, welche Clemangis Falstricke zu unendlichen Prozessen nennt. (b) Alles schrie nun nach Reformazion bey dem neuen Papste. (c) Er gesellte hierauf zu diesem Geschäfte, den Deputirten der Nazionen sechs seiner Kardinäle bey; aber diese konnten nicht mit jenen, und jene nicht mit diesem übereinkommen. Da nun nichts zum Schluß gedeihen wollte, sahen nun endlich die Franzosen ihren Fehler ein, und wandten sich zum Sigismund, daß er sich doch der Sache mit Ernst annehmen mögte, welcher ihnen aber zur Antwort gab: „Da wir Deutschen die Reformazion verlangten, ehe ein Papst gewählt würde, waret ihr Franzosen nicht damit zufrieden, „sondern woltet zuvor einen Papst haben. Nun „habt ihr einen, wie wir, gehet zu ihm, und „verlangt eure Reformazion; weil es nun unser „Amt nicht so ist, wie es bey erledigtem römischen „Stuhle war.“ (d)

(a) Fleuri a. a. O. Tom. 26. Lib. 104. §. 82. u. 84. S. 357. u. folg. (b) In seinem Tractat de ruina seu corrupto Ecclesiæ Statu bey van der Hardt Tom. I. P. III. Seite 14. (c) Fleuri a. a. O. §. 89. Seite 363. u. 98. 99. u. 100. Seite 371. u. folg. Schmidts Gesch. a. a. O.

§. 7.

Da man nun in ganzen Versammlungen nichts ausmachen konnte, schritte der Pabst, wel-

cher eben nicht Lust hatte, die von seinen Vorfahren an sich gerissene Rechte ganz zu verliehren, zu besondern Unterhandlungen mit jeder Nazion; das Reformazionsgeschäft im ganzen aber, weil man noch auf eine lange Reihe von allgemeinen Konzilien zehlte, wurde bis aufs nächste Konzilium ausgesetzt. (a) Die Hauptbeschwerden, welche die Deutschen 1418 unter dem Titel: germanici nationis articuli de reformatione supremi Regiminis Ecclesiastici, vorläufig übergaben, entsprachen ganz dem vor der Papstwahl getroffenen Vergleiche; (b) weswegen ihnen aber nicht hinlängliche Genugthuung geschah. Von demjenigen übrigens was der deutschen Nazion insbesondere ist zugesagt worden, ist das merkwürdigste; 1) Die Zahl der Kardinäle, soll die Zahl von vier und zwanzig nicht übersteigen, auch sollen selbige aus allen Nazionen genommen werden. Ungeachtet dieser Zusage aber war dennoch ein deutscher Kardinal im 15. Jahrhundert eines der seltensten Dinge, die je gesehen worden. 2) Die Bischoffswahlen läßt der Pabst frey, und behält sich nur die Bestättigung der gewählten vor; und die Bestättigten sollen ihre gehörige Eyde dem Metropoliten leisten. 3) Von den übrigen Benefizien dingt sich der Papst anstatt der gefoderten zween Dritttheile nun die Hälfte aus, und die Vergebung soll zwischen ihm und dem Ordinarius wechselweise geschehen; also, daß wenn der Papst ein Benefizium vergeben hätte, alsdann der Or-

dina-

dinarius wieder eins vergeben sollte; doch sollen in diesem Wechsel nicht begriffen seyn, die vornehmsten Würden und Ehrenstellen in den Domkirchen, wie auch die ersten Stellen in den Kollegiatkirchen, als welche der Ordinarius allein vergeben solle. 4) Sollen nur solche Klagsachen, welche von Rechts- und der Natur der Sache wegen vor den geistlichen Richter gehören, zu Rom vorgenommen werden, 5) wurde festgesetzt, daß in den metropolitan, bischöfflichen, und andern Kollegiatkirchen der sechste Theil der Kanonikate und Präbenden, den Doktoren und Lizenziaten in der Theologie, den Rechten, oder der Medizin ertheilt werden solle. 6 Die Annaten sollen nach den Taxen, wie sie in den Büchern der päpstlichen Kammer angesetzt sind, bezahlt werden; sollte einer Kirche die Taxe zu hoch scheinen, so soll der Tax gemindert; die eine Hälfte des Geldes soll im ersten, die andere im zweyten Jahre bezahlt werden. Ferner von den Benefizien die nicht über vier und zwanzig Gulden einbringen sollen keine Annaten gezahlt werden. 7) Von den Ablässen verspricht der Pabst, er wolle sie nicht vervielfältigen, damit sie nicht verächtlich würden. (c)

(a) Siehe Schmausens Reichshistorie 8. Periode Seite 347. (b) Die Beschwerden der Deutschen stehen bey van der Hardt. Tom I. Seite 999. (c) Schmidts Geschichte 7. B. 13. K.

§. 8.

Als nun der Vertrag mit den Deutschen zu stande gekommen, wurde zuletzt noch diese heilsame Klausel hinzugesetzt, daß alles dieses dauren und geduldet werden solle, nur fünf Jahre lang, besonders in Ansehung der Annaten, (a) weil man glaubte daß binnen dieser Zeit der Papst wieder in den Besitz des Kirchenstaates würde gesetzt seyn, da denn die Abgaben ohnehin aufhören müßten; und nach Verlauf dieser fünf Jahre, sollte jede Kirche und jede Person, aller Kanzelleyregel die schon gemacht wären, oder noch gemacht würden, ohngeachtet, freye Gewalt und Macht haben, alle ihre Rechte auszuüben. Sich dieser Klausel zu bedienen, hätten die Deutschen am ersten das Recht gehabt, weil sie jetzt die schlechtesten Konkordate bekamen, (b) und ihre angebrachte Beschwerden am wenigsten gehoben wurden. Dieser Vertrag gründet sich auch hauptsächlich auf den Schluß Frequens, welcher in der 39. Session den 5. October 1417 abgefaßt wurde, daß hinführo nemlich mehrere allgemeine Konzilien sollten gehalten werden; denn sonst hätte den Deutschen ahnden müssen, daß es hinfort bey den jetzt abgefaßten Konkordaten seyn Verbleiben haben werde. Es wurde nemlich in diesem Schlusse festgesetzt, daß das erste allgemeine Konzilium in fünf Jahren, und nach Endigung desselben nach sieben Jahren ein anderes,

als:

alsdenn aber allzeit von zehn zu zehn Jahren eines sollte gehalten werden. (c) Dieses war nun das Ende einer so glänzenden Versammlung, auf die bis daher die ganze kristliche Welt ihre Augen gerichtet hatte. Papst Martin V. schenkte nun dem Sigismund zur Dankbarkeit den Zehnten von allen geistlichen Benefizien. Aber die Deutschen sagten: „daß dieses gegen das kaum gehaltene Konzilium seye, und appellirten hiervon „auf das nächste Konzilium.“ (d) Nach Verlauf der fünf Jahre die zur nächsten allgemeinen Kirchenversammlung bestimmt waren, wurde auch solches vom Papste Martin V. 1423 anfangs nach Pavia ausgeschrieben, und zugleich den deutschen Erzbischöffen anbefohlen, daß sie Provinzialversammlungen deswegen anstellen sollten; dergleichen dann auch zu Mainz, Trier und Kölln wirklich gehalten wurden. Das Konzilium ward aber der Pest wegen von Pavia 1424 nach Siena verlegt; wo auch unter dem Vorsitze Martin V. die erste Session gehalten wurde. (e) Doch ward es gleich darauf wegen bevorstehenden Kriegen und erregten Streites, von der Gewalt der Konzilien über den Papst wieder aufgehoben, (f) und ein anders vermöge des Konstanzer Schlusses nach sieben Jahren zu Basel angesetzt. (g)

(a) Siehe Harduin Coll. Concil. Tom. 8. Seite 888. und Collectio Recess. imp. noviss. Part. 1. Seite 111. (b) Schmaus a. a O. Seite 347 und folg.

folg. (c) Fleurii Tom. 26. Lib. 104. §. 60. Seite 326. u. Harduin Acta Concil. Tom. 8. Seite 856. (d) Van der Hardt acta Concil. Constant. Tom. 2. Seite 21. 22. u. 23. (e) Fleuri a. a. O. §. 221. 222. u. 223. Seite 499. u. folg. (f) Erdmann. Schmidts Reichshistorie Seite 468. (g) Die Bulla Martin V. siehe bey Raynald Tom. 17. ad a. 1424. n. 5.

Drittes Hauptstück.

Von dem Konzilium zu Basel, Begehren der Deutschen, Betragen des Papstes und des Konziliums gegen einander, und dem berühmten Fürstenkonkordat.

§. 1.

Alle Nazionen waren in sehnsuchts voller Erwartung den Anfang des baseler Konziliums zu sehen, indem sich jede davon so vielen Vortheil schmeichelte, und sich gleichsam zum voraus, in alle seine entrissene Rechte und Freyheiten wieder eingesetzt sahe. Jeder sich ereignete Umstand schien ihr heißes Verlangen bewerkstelligen zu helfen. Alle Völker trugen ihre Beschwerden gegen den päpstlichen Stuhl zusammen, und bereiteten sich zu dem ihnen glücklich scheinenden Augenblick mit vieler Sorgfalt zuvor. In dieser Zwischenzeit kamen auch die Bischöffe des bedrängten Deutschlandes 1427 in Mainz zusammen, und verfaßten ihre Avisamenta, des Vor-

Vorhabens, solche zu Abstellung der über den päpstlichen Stuhl habenden Beschwerden auf dem künftigen Konzilium zu übergeben. (a) Selbst der Kardinal Julian war von dem Wohl dieses zu haltenden Konziliums so sehr überzeugt, daß er, aus Forcht das Konzilium dörfte wie jenes zu Pavia und Siena auseinander gehen, einstweilen, weil er noch nicht in Person nach Basel kommen konnte, dem Joann Polemar und Joann von Ragusa, den Auftrag machte, dasselbe statt seiner zu eröffnen. (b) Das Konzilium selbst wurde 1431 den 19. May unter Sigismunds sichern Geleite zu Basel eröffnet. (c) Aber der damalige Pabst Eugen IV. mögte von diesem Konzilium in Rucksicht seiner Einkünfte und an sich gezogenen Rechte nichts gutes traumen, indem sich alles mit so vieler Vorsicht dazu ausgerüstet hatte; denn ehe man sichs versah, kamen Briefe von Rom, vermög deren das Konzilium zu Basel aufgehoben ward; anstatt dessen aber ein anderes nach einiger Zeit zu Bononien sollte gehalten werden. (d) Der Papst bediente sich nemlich des Vorwandes, daß der Ort, wegen dem Kriege zwischen dem Herzoge von Burgund und dem Herzoge von Oesterreich nicht sicher seye; mit dem Zusatze, daß man Hoffnung hätte, daß die lateinische Kirche mit der griechischen vereinigt werde, zu welchen Unterhandlungen Bononien besser als Basel gelegen sey. (e)

(a) Die

(a) Die von den Deutschen sind übergeben worden, siehe in der neuesten Sammlung der Reichsabschiede im 1. Theile. (b) Schmidts Ges. d. D. 7. B. 16. K. (c) Fleurii Hist. Eccles. Tom. 27. §. 3. Seite 3. Raynald anal. edit. 1691. Tom. 18 ad a. 1431. n. 21 Seite 90. und Fleuri a. a. O. §. 5. Seite 5. (e) Schmausens Reichshistorie 8. Periode. §. 8. Seite 366.

§. 2.

Dieser Befehl des Eugens setzte alle versammlete Bischöffe und Theologen in Erstaunen. Und da kurz nach einander zwey Konzilien waren getrennt worden, schlossen sie einmüthig, der römische Hof wolle die allgemeine Konzilien ganz und gar abbringen. Selbst der Kardinal Julian war sehr übel damit zufrieden, bediente sich seiner von dem Pabste erhaltenen Gewalt, setzte das Konzilium fort, (a) und stellte ihm in zehn wichtigen Gründen vor, dem Konzilium seinen Lauf zu lassen. (b) Wegen den Hussiten, die in der Nähe von Basel seyn sollten, und den beyden Herzogen habe keinen Grund, und was die Griechen betreffe, schrieb er ihm, habe man diese Sprache bereits 300 Jahre gehört, ohne das etwas erfolgt seye; und wegen dem ungewissen, müsse man das gewisse nicht fahren lassen. Der Kaiser sowohl, als die Fürsten sähen das Konzilium als das letzte Mittel an, Böhmen zu beruhigen. (c) Und wann dieses alles nicht wäre, so erfoderten die verderbten Sitten der Geist-

lichkeit

lichkeit in Deutschland ein Konzilium, wenn es ihnen nicht so gehen sollte, wie denen in Böhmen. (d) Da selbst der päpstliche Legat auf solche Art dachte, so ist es um so weniger zu bewundern, daß der einmüthige Schluß dahin ausfiel, der päpstlichen Befehle ohngeachtet, zu Basel beysammen zu bleiben, und die bereits angefangenen Geschäfte fortzusetzen. Es wurden also in der zweyten Session die Dekrete der vierten und fünften Session des kostnitzer Konziliums bestättiget, und beschlossen, 1) daß das baseler Konzilium ein allgemeines sey, welches seine Gewalt ohnmittelbar von Kristo habe, und dem alle, wessen Standes sie immer seyn mögten, ja auch der Papst, in Sachen die den Glauben, die Ausrottung des Schisma, und die Reformazion der Kirche in Haupt und Gliedern beträfen, gehorchen müßten. 2) Daß alle, die sich hiergegen setzten, wenn es auch der Papst wäre, gehörig zu bestrafen seyen. 3) Daß der Papst nicht befugt seye, das Konzilium ohne seine eigne Einwilligung aufzuheben, oder zu verlegen. (e) Da man hierauf anfieng mit den Böhmen zu traktiren, diente dieses dem Papste zu einem neuen Vorwande, sich gegen das Konzilium zu setzen; indem dadurch nach seinem Vorgeben dem Ansehen der Konzilien zu Kostnitz und Siena zu nahe getretten seye, auf welchen die Hussiten bereits als Ketzer verdammt worden, und bekräftigte die bereits geschehene Aufhebung.

(a) Fleuri

(a) Fleuri a. a. O. Seite 6. und 8. (b) Schmauß a. a. O Seite 366. (c) Schmidt a. ang. Orte (d) Raynald Tom. 18. ad an. 1431 n. 22. Seite 90. (e) Fleurii Tom. 27. §. 9. Seite 17. u. folg.

§. 3.

Hierauf ließ der Kardinal Julian von Basel aus, noch ein ungemein merkwürdiges Schreiben an den Pabst ergehen, worin er die Sache der Böhmen aufs nachdrücklichste vorstellte, und von der Reformazion sagt er in seinem vierten Beweggrunde: „Was wird die ganze Welt in „Ansehung der Geistlichkeit sagen? Wird man „nicht dafür halten, sie seye gar nicht zu bessern, „und wolle immer in ihren Unordnungen fortle- „ben? So viele Konzilien sind bey unsern Tagen „bereits gehalten worden, ohne daß eine Refor- „mazion zu stande gekommen. Nun wartet die „ganze Welt, daß wenigstens aus diesem etwas „erfolge: wenn es nun auch wieder aufgehoben „wird, wird man sagen, wir treiben mit Gott „und den Menschen unser Gespötte: und da nun „keine Hofnung mehr zu unserer Besserung vor- „handen, werden uns die Layen billig wie die „Hussiten verfolgen. *

(*) Quid dicet universus orbis, cum hoc sentiet? Nonne judicabit Clerum esse incorrigibilem & velle semper in suis deformitatibus sordescere? Celebrata tot sunt diebus nostris Concilia, ex quibus nulla secuta est reformatio. Expectabant gentes, ut ex hoc sequeretur aliquis fructus: sed

si

si sic dissolvatur, dicetur, quod nos irridemus Deum & homines: & cum jam nulla spes supererit de nostra correctione, irruent merito laici in nos more Hussitarum. Siehe *Raynald. Tom. 18. ad a. 1431. n. 27.* Seite 93.

§. 4.

Allein auch dieses half nichts. Der römische Hof glaubte entweder sein Wort mit Ehren nicht zurücke nehmen zu können, oder es lag eine tiefere Politik zum Grunde; denn die oft wiederholte Formel von der Reformazion der Kirche in Haupt und Gliedern, war, für denselben ein unerträglicher Gesang. Kurz der Papst blieb seinerseits ohnbeweglich; auf der andern Seite aber auch das Konzilium, welches nicht allein wegen des schon so lange gehoften Reformazionswerkes, sondern auch wegen der unternommenen Aussöhnung der Böhmen mit der Kirche, und dem Sigismund, alle Augen auf sich gezogen hatte. Man sagte öffentlich zu Basel, der römische Hof suche alle Reformazion zu hintertreiben, und opfere seinem Interesse das Heil der ganzen Kristenheit auf. Der Papst könne nicht einmal das Konzilium aufheben, indem durch das kostnitzer Dekret ihm sogar die Verschiebung desselben untersagt seye, um so mehr die Aufhebung, welche ohnehin in den jetzigen Umständen augenscheinlich zum Untergange des Glaubens und zum Schaden der Kirche gereiche; der Pabst stehe auch ver-

vermöge der nemlichen Schlüsse des kostnitzer Konziliums, vielmehr unter dem Konzilium, als das Konzilium unter dem Papste, in Sachen, die die Reformazion der Kirche in Haupt und Gliedern betrefen. (a)

(a) Siehe Schmidts Geschichte. 7. B. 16. K.

§. 5.

In diesen Umständen hatte das Konzilium in der zweyten Session die Dekrete der vierten und fünften Session des kostnitzer Konziliums von der Gewalt der Konzilien über die Päpste erneuert; hieraus leitete man den Schluß, daß das baseler Konzilium, welches einmal rechtmäßig zusammen berufen seye, durch niemanden, er möge seyn, wer er wolle, könne aufgehoben, verlegt, oder verschoben werden, ohne seine eigne Einwilligung. (a) In der dritten Session welche den 29. April 1432 gehalten wurde, ward Eugen gebethen und ermahnt, die Aufhebung des Konziliums zu widerrufen, und zitirt auf demselben selbst zu erscheinen. (b) In der vierten Session wurde festgesetzt, daß, wenn der Papst während des Konziliums sterben würde, der neue nirgends, als auf demselben zu wählen seye; indeß sollte demselben verbothen seyn, neue Kardinäle zu machen, oder, die zu Basel sich aufhaltende, abzurufen. Ferner es sollte keiner wegen einem Eyde, Versprechungen, welches man dem Papste oder einem andern gethan, von dem

Kon=

Konzilium weg bleiben. (c) Diese und dergleichen Schlüsse konnten nun freylich nicht die angenehmsten zu Rom seyn. Der Papst suchte seine Gewalt über das Konzilium, und das Konzilium seine über den Papst zu behaupten. Dem letzten ward doch nach und nach bange, daß er unterliegen müste, besonders weil es den Anschein hatte, daß das Konzilium von allen Souverains sollte begünstiget werden. Er schickte daher Gesandte nach Basel, die ihn durch öffentliche Reden vertheidigen sollten; allein das Konzilium setzte diesen Reden andere entgegen, und erklärte ihn in der sechsten Session, welche den 6. September 1432 gehalten wurde, weil er seine Bullen, wegen Aufhebung des Konziliums nicht widerrufen, auch auf demselben nicht erschienen war, als einen Hartnäckigen. (d) (Contumaciæ reum:) In der achten Session drang es noch einmal auf die Widerrufung seines Edikts wegen Aufhebung des Konziliums, und auf seine eigne oder der Bevollmächtigten Erscheinung. Hierauf schickte Eugen neue Gesandte nach Basel mit der Vollmacht, sich über Ort und Zeit eines andern Konziliums zu vergleichen, allein das Konzilium nahm dieses nicht an. Endlich erklärte sich der Pabst auf die Vorstellung des Sigismunds nnd der Fürsten, daß zu Basel ein Konzilium sollte gehalten werden; aber auch dieses war nicht nach dem Geschmacke der Baseler, indem dadurch wenigstens stillschweigend erklärt ward, daß das bisherige

Konzilium kein rechtmäßiges gewesen. (e) Sie zitirten also in der eilften Session den Pabst aufs neue, und droheten ihm, wenn er sich ferner werde beygehen lassen, das Konzilium zu verlegen, oder aufheben zu wollen, er nach Verlauf von vier Monathen suspendirt, sodann aber nach Verlauf zweyer Monathe, wenn er sich nicht gebessert hätte, ganz sollte abgesetzt werden. In der zwölften Session beklagten sich die Väter über den Papst, daß er die allgemeinen Konzilien abzuschaffen suche, und sich anmaße ihre Dekrete als nichtig zu erklären; jedoch ward ihm, auf Begehren des Sigismunds, der Termin auf sechzig Tage verlängert, mit dem Zusatze: daß er nach deren Verlauf, sogleich suspendirt seyn solle, wenn er das Konzilium nicht werde anerkennt haben. (f)

(a) Fleurii Hist. Eccles. Tom. 27. Seite 39. (b) Fleuri a. a. Orte §. 15. Seite 43. (c) Fleuri a. a. O. §. 20. Seite 52. (d) Fleuri a. a. O. §. 23. 24. u. 25. Seite 55. u. folg. (e) Fleuri a. a. Orte. §. 54. n. 1. Seite 92. (f) Fleuri a. a. O. §. 65. Seite 105.

§. 6.

Eugen der sich jetzt in den äußersten Nöthen sah, wollte sich doch nicht gern absetzen lassen, hieß das Konzilium auf Vermittelung des Sigismunds gut, doch aber in sehr zweydeutigen Ausdrücken. Er sagt: „er sey zufrieden, und

„wolle

„wolle geschehen lassen, daß das Konzilium „vom Anfange in seinem Gange geblieben und noch „wirklich bleibe. — Ja fährt er fort, die Auf„hebung desselben und Verlegung widerrufen „wir, und nehmen das Konzilium an, und wol„len es nach allen Kräften beförderen, jedoch so, „daß unsere Gesandte zum wirklichen Vorsitz an„genommen, und zuvor durch das Konzilium „alles was gegen unsere Person, Freyheit „und Ansehen, und jenes des apostolischen „Stuhls, unternommen worden, gänzlich „abgethan werde.“ (*)

Diese Ausdrücke des Papstes schienen den Vätern zu Basel zu verdächtig, besonders war ihnen anstößig, daß sie das, was sie in Ansehung des Papstes gethan, widerrufen sollten, worzu sie doch glaubten gewiß berechtiget gewesen zu seyn. (a) Es wurde also in der dreyzehnten Session vom neuen die Kontumazklage gegen den Papst erhoben, und weil der angesetzte Termin bereits verflossen war, würden sie ihre Drohung in Vollzug gebracht haben, wenn sich nicht der Herzog Wilhelm von Baiern im Namen des Kaisers dagegen gesetzt hätte. (b) Als Sigismund nach der Krönung zu Rom selbst wieder nach Basel kam, gestattete das Konzilium auf sein Zureden, dem Papste eine neue Frist, welche die besten Vortheile hatte; Eugen genehmigte nemlich alles, was in dem Konzilium war abgefaßt worden, nach der Formul, wie sie ihm in der

 vier=

vierzehnten Session war vorgeschrieben worden, ohne alle Ausnahme. (c) (**) Auf Seiten des Konziliums war nun der Sieg vollkommen; um aber auch inskünftige sicher zu seyn, mußten die päpstlichen Gesandten, ehe man ihnen den Vorsitz gestattete, in einer Versammlunge die kostnitzer Dekrete von der Gewalt der Konzilien über den Papst beschwören. (d)

(*) Ac omnia & singula contra personam auctoritatem, ac libertatem nostram & sedis apostolicæ in dicto Concilio facta & gesta per dictum Concilium prius omnino tollantur, & in pristinum statum reducantur. Datum Romæ 1433. Siehe *Raynald. Tom. 18. ad a. 1433. n. 18.* Seite 116.

(**) Decernimus & declaramus præfatum generale Concilium Basileense a tempore prædictæ inchoationis suæ *legitime continuatum fuisse & esse prosecutionemque semper habuisse*, continuari & prosecutionem habere debere, proinde ac si nulla dissolutio facta fuisset — ipsum sacrum generale Concilium Basileense *pure, simpliciter & cum effectu* (amplectimur) ac omni devotione & favore prosequimur & prosequi intendimus. *Raynald. Tom. 18. ad. a. 1434. n. 1.*

(a) Fleuri a. a. O. §. 70. Seite 110. (b) Fleuri §. 72. Seite 115. (c) Fleuri §. 76. 77. u. 78. Seite 120. Schmaus a. a. O. Seite 370. (d) Fleuri §. 87. und 89. Seite 134. u. folg.

§. 7.

Da dem Konzilium nun alles nach Wunsche gegangen, so fieng es nun an verschiedene nützliche Verord-

Verordnungen in Kirchensachen zu machen. So lang nun die darüber gemachten Dekrete den römischen Hof nicht angiengen, so ließ man auch von Seiten Roms dem Konzilium seinen Lauf; auf einmal aber, ward der römische Hof wieder rege, als man in der ein und zwanzigsten Session alle Arten von Annaten, und deren Hebung, sie mögten Namen haben wie sie wollten, in Rücksicht des Papstes abschafte. (a) (*) Die Verringerung der päpstlichen Kammer konnte Eugen ohnmöglich übers Herz bringen, und war doch eine der grösten Klagen aller Nazionen; selbst der berühmte Erzbischof von Palermo, sagt in seiner auf dem Reichstage zu Frankfurt 1442 gehaltenen Rede. „Daß durch die Annaten das „Geld aus allen Provinzen der Kristenheit an den „römischen Hof gebracht, die geistlichen Ehren„stellen aber durch unerträgliche Zahlungen so „sehr gedrückt worden, daß sie entweder für be„ständig mit Zinsen überladen und den Wucherern „verpfändet geblieben, oder nichts von ihren Ein„künften übrig gelassen worden, das zu einen „frommen Gebrauch hätte können verwendet wer„den.“ (b) Papst, Kardinäle und alle Kurialisten protestirten gegen dieses Dekret, leztere sagten sogar, sie müßten den päpstlichen Hof verlassen, und ihr Glück anderstwo suchen, wenn es hierbey sein Verbleiben haben sollte. (c) Endlich aber erboth sich Eugen den Annaten zu entsagen, mit dem Bedinge, daß ihm von dem Kon-

zilium ein Unterhalt verschaft werde, dessen sich alle Nazionen und Provinzen annähmen. (d) Denn der römische Hof, setzte als einen unumstößlichen Grundsatz voraus, daß der Papst als das Oberhaupt der allgemeinen Kirchen, auch berechtiget seye, von der ganzen kristlichen Kirchen Einkünfte zu ziehen. Das Konzilium und die Nazionen behaupteten dagegen mit allem Grunde, daß ihm zum Unterhalte der Kirchenstaat sey gegeben worden, den er auch reichlich von demselben habe; und es sey eine Verschwendung, ihm noch mehr zu geben, und sehr unbillig alle Kirchen ohne Noth dem päpstlichen Stuhle zinsbar zu machen. (d)

(*) Thomasius und Barthel aber widersprechen, daß die Annaten in dem Konzilium zu Basel wären aufgehoben worden, und sagen, sie wären nur moderirt, aber der klare Text bestimmt die gänzliche Aufhebung.

(a) Schmaus a. a. O. §. 9. Seite 374. (b) Schmidts Gesch. d. D. 7. B. 17. K. (c) Raynald. Tom. 18. ad. a. 1436. n. 4. Seite 148. (d) Schmidt a. a. O.

§. 8.

Das Konzilium zu Basel wollte nun einmal das Joch des Papstes abschütteln, und sich in die vorige ihm zukommende und von allen Nazionen begehrte Freyheit setzen, und machte in der drey und zwanzigsten Session den Schluß, daß alle päpstliche Reservazionen in Ruckſicht der Benefizien

zien und Anwartschaften, die juris Communis allein ausgenommrn, aufhören sollten; folglich fiel beym Papste die Macht hinweg, außer dem Kirchenstaate Benefizien und Ehrenstellen zu vergeben. Dieses brach Eugen zum zweytenmal das Herz, daß er sagte: „Die Basler giengen „damit um, den Papst zu einem bloßen Schattenbilde herabzuwürdigen, und ihm nichts als „den bloßen Namen zu lassen.“ (*) Da das Konzilium auch Verordnungen, wegen der Papstwahl, wegen Anzahl und Eigenschaften der Kardinäle machte, und eigenmächtig zu Vereinigung der griechischen Kirchen mit der lateinischen einen Ablaß ausschrieb, (a) verlohr man zu Rom vollends alle Geduld, und der Pabst war aufs neue bedacht, das Konzilium auseinander zu treiben, es mögte auch kosten was es wolle. (b)

(*) Dieser Meynung pflichtet der Notenmacher des Fleury vollkommen, aber sehr unrecht, bey; denn die Wesenheit eines Papstes bestehet nicht darinn, Annaten zu heben, und Benefizien vergeben zu können.

(a) Fleurii Tom. 27. §. 7. Seite 233. (b) Schmidts Gesch. d. D. 7. B. 17. K.

§. 9.

Da man nun zu Rom diesen Endschluß gefaßt hatte, suchte man auch alle Mittel hervor, die dieses schienen mit bewerkstelligen zu helfen. Die Fürsten Deutschlandes suchte der Papst erst zu gewin-

winnen, und schob es in ihr Gewissen, wenn sie zuließen, daß man das Ansehen des Papstes so verringere. Um mehreren Eindruck zu machen, ertheilte man den Gesandten auch insgeheim eine mit dem päpstlichen Sigill bekräftigte Reformazion mit, welche, ihrem Angeben nach, zu Rom sollte vorgenommen seyn. Das Anerbieten der Griechen, um diese Zeit, zur Vereinigung mit der lateinischen Kirche, trug dem Papste ungemein viel zu seinem Vorhaben bey. Da aber vom neuen Klagen einliefen, daß Eugen den Verordnungen des Konziliums zu wider Annaten fordere, Benefizien vergebe, und die Wahlfreyheit störe; wurde in der 26sten Session der alte Prozeß gegen ihn erneuert, er wurde zitirt und ein Termin von sechzig Tagen anberaumt, binnen welchen er selbst, oder durch Bevollmächtigte, erscheinen sollte, um sich zu rechtfertigen. (a) Eugen kehrte sich aber hieran nicht, sondern publizirte nach Verlauf der sechzig Tagen eine Bulle, worin er das baselische Konzilium aufhob, und zugleich ein ander Konzilium mit Einwilligung einiger Väter zu Basel 1437, nach Ferrara ausschrieb; (b) aber der gröste Theil blieb zu Basel, und setzte die Sessionen gehörig fort. Der Papst wurde nun in der 28sten Session, welche den 1 October 1437. gehalten ward, weil er nicht erschien, der Hartnäckigkeit angeklagt, (c) und in der 29sten Session dessen Dekret wegen Verlegung des Konziliums nach Ferrara, zernichtet. (d)

Nach

Nach Verlauf des ihm gesetzten neuen Termins von vier Monathen, wurde Eugen den 25 Jenner 1438 in der 31. Session der Hartnäckigkeit noch einmal angeklagt und suspendirt; (e) denn die Väter zu Basel sahen gar wohl vor, daß die Verlegung des Konziliums keinen andern Zweck habe, als die Reformazion zu hindern. (f) Auf diesen Schritt des Konziliums vereinigten sich die zu Frankfurt versammleten Kurfürsten, die zwischen dem Papste und dem Konzilium entstandenen Streitigkeiten beyzulegen, oder wo solches nicht möglich wäre, sich doch deswegen von einander nicht zu trennen. (g) Sie bathen also das Konzilium, von ihrem Prozesse gegen den Papst abzustehen, und diesen ersuchte man, nichts gegen das Konzilium zu unternehmen. (h) Da aber noch immer Dekrete bald vom Papste, bald vom Konzilium nach Deutschland kamen, verglichen sie sich nach reifer Uiberlegung (i) den 17 Merz 1438 einer gänzlichen Neutralität, (k) und hingen weder dem Papste, noch Konzilium an. In dem nemlichen Jahre wurde auch zu Nürnberg im October ein Reichstag gehalten, wohin sowohl Eugen, als das Konzilium ihre Gesandten schickten. Es bemühete sich ein jeder, den König nebst den Reichsständen in ihre Parthey zu ziehen. Man erklärte sich aber damals noch vor keinen Theil; (l) (wovon Boring in Chronico Engelhusano die Ursache angibt, weilen sie nemlich hätten thun können was sie gewollt, indem ihnen kein

Theil habe zu befehlen gehabt) sondern es ward deswegen ein anderer Reichstag nach Frankfurt angesetzt, der hernach wegen der Pest 1439 nach Mainz verlegt wurde. (m)

(a) Siehe Fleurii Tom. 27. §. 51. Seite 291. (b) Fleuri a. a. O. §. 52. & 53. Seite 292. Schmaus a. a. O. Seite 374. (c) Fleuri a. a. O. §. 58. Seite 303. (d) Fleuri a. a. O. §. 60. n. 7. (e) Fleuri §. 74. Seite 326. (f) Schmidts Gesch. a. a. O. (g) Schmidt eben da. (h) Fleuri §. 96. 97. u. 98. Seite 360. u. folg. (i) Guden Cod. diplom. Tom. 4. Seite 232. (k) Das Instrum. neutralit. siehe in Müllers Reichstagstheater Friederich V. Vorstell. 1. Cap. 4. Seite 30. (l) Fleuri §. 50. Seite 481. (m) Fleuri §. 51. Seite 282.

§. 10.

Dieser Reichstag ist einer der wichtigsten und glänzensten die je in Deutschland sind gehalten worden, indem außer den Gesandten des Alberts des römischen Königs und des Papstes, auch die Gesandten der Könige von Frankreich, Kastilien, und Portugall, wie auch des Herzogs von Mayland, der Archipräsul von Turo sich einfanden, und die Gesandte des Herzogs hatten ihrem Angeben nach auch eine Vollmacht von dem Könige von Arragonien. (a) Von den Deutschen Ständen waren die drey geistlichen Kurfürsten in Person zugegen, mit noch anderen drey deutschen Bischöffen; von Seiten des Konziliums aber der Patriarch von Aquileja, unter dem

dem Titel eines Legati a latere nebst einigen Bischöffen und Doktoren. (b) Hier wurden den 26. März 1439 alle Dekrete des Konziliums zu Basel, das Suspensionsdekret ausgenommen, durch ein förmliches Instrument von den Deutschen angenommen. (*) Auch wurden den Dekreten

(*) In diesem Instrumente sind folgende Dekrete angenommen. 1) Von der Gewalt der Konzilien über den Pabst, 2) das Dekret Frequens vermög welchem alle zehn Jahr ein allgemein Konzilium muß gehalten werden, und worin mehr Achtung derselben, dem Stuhl zu Rom vorgeschrieben wird. 3) Das Dekret Sicut. sess. 12. vermög welchem die päpstliche Reservazionen der Benefizien, die in Corp. jur. claus. allein ausgenommen, aufgehoben, und den Metropolitan- und Kathedralkirchen, Klöstern und Kollegiatstiftern die freye Wahl jure postliminii wieder zugesichert wird. 4) Das Dekret Pridem sess. 15. wodurch gebothen wird, wenigstens alle Jahre ein Provinzialkonzilium zu halten. 5) Das Dekret salvatoris sess. 19. wodurch den Juden das Evangelium zu predigen befohlen. 6) Das Dekret, Quicunque clericus sess. 20. welches den Geistlichen, welche Würde sie auch immer begleiten mögen, untersagt öffentliche Konkubinen zu halten. 7) Das Dekret, Ad viranda scandala worin von Exkommunikazionen gehandelt wird. 8) Das Dekret, Quoniam, worin das Interdikt Auflegen beschränkt wird. 9) Das Dekret, Ut lites worin verbothen wird von einem andern, als definitiv Urtel zu appelliren, und zwar nicht gleich ad curiam, sondern servato medio, welches auch in Con-

kreten gewisse Erläuterungen, Modifikazionen und Einschränkungen beygesetzt, so wie sie sich für

---

Concilio Tridentino, sess. 22. 23. 24. &c. konfirmiret. 10) Das Dekret, in Nomine spiritus sancti sess. 21. worin die Annaten abgeschaft. 11) Das Dekret Quicunque non violentus, vermög welchem ein Benefiziat, oder der eine andere geistliche Würde begleitet, in dem Besitz desselben nicht solle gestört werden, wenn er nur einen titulus coloratus anzugeben weiß, und das Benefizium oder Ehrenamt drey Jahre besessen hat; es sey dann daß eine gesetzmäßige Hinderniß da seye. 12) Das Dekret Siquis, welches die Art und Weise vorschreibt, wie in den Dom- und Kollegiatstiftern das Kohr soll gehalten werden. 13) Das Dekret, Qui in matutinis, welches die Zeit bestimmt, wenn ein jeder im Kohr erscheinen soll. 14) Das Dekret Quoscunque, welches den andern Benefiziaten, die nicht ins Kohr gehen, die Art vorschreibt, wie sie ihre Horas bethen sollen. 15) Das Dekret, Quicunque in Ecclesia, enthält fernere Verhaltungsregel derer die im Kohr erscheinen müssen. 16) Das Dekret Ut cuncta, vermög welchem in dem Kohre eine Tafel aufgehängt und darauf geschrieben werden soll, was jeder zu singen oder zu bethen hat. 17) Das Dekret Abusum aliquarum, welches vorschreibt, was bey den h. Meßhalten zu beobachten. 18) Das Dekret, Abusum illum welches den geistlichen verbiethet Schuldenkontrakte zu machen. 19) Das Dekret, Prohibet, worin unter einem Amte und auf Feuertägen Kapitul zu halten verbothen wird. 20) Das Dekret Turpem, wo alle Mißbräuche, Tumulte und Kaukelspiele

für Deutschland und jede Diözeß schickten. (c) Da aber das Konzilium in der zwölften Session noch

---

kelspiele in den Kirchen untersagt werden, und ferner verbothen wird, in den Kirchen, und auf den Kirchhöfen etwas feil zu haben. 21) Das Dekret Cum summo Pontifici seff. 23. welches die Anzahl und Eigenschaft der Kardinäle und deren Wahl festsetzt. Auch in Concil. Trident. wird bestimmt seff. 24. Cap. 1. de reformat. daß sie aus allen Nazionen sollen gewählet werden. 22) Das Dekret Licet dudum, welches dem Dekret sicut. sub. n. 3. engere Schranken setzt, und befiehlt, daß der Papst nur aus einer dringensten Ursach, mit Einstimmung der Kardinäle zu einer Kassazion der Wahle schreiten solle, jedoch sollen in diesem Falle die Kapitel Macht haben, eine andere Wahl vorzunehmen, und nicht der Pabst die Stelle besetzen. 23) Das Dekret Et quia multiplices, worin alle päpstliche allgemeine und besondere Reservazionen, die in den Bullen Ad regimen, Execrabilis und in den Kanzelleyregeln, und andern apostolischen Konstituzionen enthalten sind, die juris Communis allein ausgenommen, aufgehoben werden. 24) Das Dekret Licet in apostolicis welches eine Verordnung in Ansehung der Benefiziaten begreift. 25) Das Dekret Ut lucidius seff. 30. worin gesagt wird, daß man nicht verbunden seye, unter zweyerley Gestalten zu kommuniziren. 26) Das Dekret Placuit seff. 31. vermög dessen wird dem Papste untersagt, fernere Anwartschaften (Exspectativæ) zu ertheilen; welchem Uibel endlich der tridentinische Kirchenrath seff. 24. Cap. 19. de reform. ein Ende gemacht. 27) Alle Dekrete welche von der Eigenschaft

noch von einer Versorgunge, die es dem Papste wegen des Unterhalts thun wolle, Meldung thut; so erklärte die deutsche Nazion auf diesem Reichstage, daß hinführo: als eine willkührliche Beyhülfe, jedoch ohne Nachtheil der Freyheiten der deutschen Kirchen und nur bis auf die Zeit des nächsten allgemeinen Konziliums, das vermöge des kostnitzer Dekrets Frequens sollte gehalten werden, (*) die erzbischöffliche, bischöffliche und exemte Klosterkirchen den vierten Theil von demjenigen, was sie sonst der päpstlichen Kammer zu erlegen schuldig gewesen; die übrigen Benefizien aber, den zehnten Theil ihrer Einkünfte, bey ihrer Erledigung abreichen soll=

schaft eines Benefiziaten handlen, welche besonders darauf dringen den Doktoren, Lizenziaten und Magistern der Theologie sowohl, als der Rechte und Medizin den dritten Theil Präbenden in den Kathedral= und Kollegialkirchen zu ertheilen, welches im tridentinischen Kirchenrathe in Ansehung der Doktoren, Lizenziaten und Magistern der Theologie, oder des kanonischen Rechts sess. 22. Cap. 2. de reform bestättiget worden. 28) Das Dekret Ecclesiasticæ solicitudinis worin die Appellazionen nach Rom wie in dem Dekrete ut lites eingeschränkt werden.

Quoad exemptos Episcopos aber, wie in Casu ultimæ appellationis, quoad alios suffraganeos die Commissiones oder delegationes in partibus verordnet werden. Dieser Dekrete hat sich auch Deutschland auf die sechs Jahre bedient. Siehe die *Concordata Nationis Germ. Integ. Tom. I.*

sollten, welches Geld hernach zur Hälfte dem Papste, als seine Provision gezahlt, zur Hälfte aber zu den Bedürfnissen der Bischöffe und Bischthümer selbst solle verwendet werden.

(*) *Per modum gratuitæ subventionis & non alias, sine præjudicio tamen libertatum Ecclesiarum germanicæ nationis & duntaxat ad tempus futuri Concilii* secundum formam supradicti decreti *frequens*. celebrandi. Siehe *Würdwein subsid. diplom. Tom. 8. N. 5.* Seite 74.

(a) Concord. Nat. Germ. Integ. Tom. 1. Seite 14. u. 17. (b) Fleuri a. a. O. §. 51. Seite 482. (c) Raynald ad. a. 1439. n. 19. Fleuri ad h. an. n. 51. welche Dekrete dann auch von dem Papste Eugen in der Bulle Ad tranquillitatem sind bestättiget worden. C. N. G. I. Tom. 1. Seite 142.

§. 11.

Nach diesem Reichstage zu Mainz bemühete man sich hauptsächlich den Papst und das Konzilium mit einander auszusöhnen, und drang bey dem Konzilium sehr darauf, daß solches den wider Eugen IV. angefangenen Prozeß einstellen, und in die Translazion des Konziliums, an einen andern Ort willigen möchte; aber dieses brachte immer seine alten Gründe dagegen vor. In der That konnte man sich auch wenig gutes von einem neuen Konzilium versprechen, da es doch im Grunde, dem Papste allemal um seine Annaten und Reservazionen zu thun war. Wenn die Basler diese nicht angetastet hätten, würde er

sie

sie immer haben fort reformiren lassen, weil man aber den Nazionen ihre vorige Rechte und Freyheit schenken, und den Papst aus dem Besitze, der an sich gebrachten Rechte, treiben wollte, lehnte sich letzterer dagegen auf, und wollte eher das äußerste abwarten, als dieses erdulden. (a) Das Konzilium, das einmal gewiß eine gerechte Sache zu vertheidigen glaubte, zitirte den Eugen noch einmal förmlich, und da er nicht erschien, setzte es ihn den 25. Junius 1439 gar ab, (b) und wählte den Eremitten Amodeus Herzog von Savoyen, unter dem Namen Felix V. einmüthig zum Papste. (c) Dieses geschah um eben die Zeit, als die Kurfürsten wegen der neuen Königswahl (denn Albert war kurz vorher in dem Dorfe Longa in Ungarn gestorben) beschäftiget waren, wo sie ihre vormals beliebte Neutralität erneuerten, (d) und unter dem Namen Avisamenta die Kirchenreformazion betreffende Punkte abfaßten, welche aber nichts anders enthielten, als die schon angenommenen baseler Dekrete, die durch den römischen König und die Fürsten, mit der Beystimmung des Papstes, den man sonst nicht erkennen wollte, (e) zu einer pragmatischen Sankzion sollten erhoben werden, gleichwie es Frankreich bereits gethan, und bis auf den heutigen Tag die gröste Vortheile bringt. (f)

(a) S. Schmidts Gesch. 7. B. 17. K. (b) Fleurii Hist. Eccles. Tom. 27. Lib. 108. §. 74. Seite 519.

(c) Fleuri

(c) Fleuri am ang. Orte §. 97. und 98. Seite 547. Schmaus a. a. O. Seite 378. (d) Müllers Theatrum Comit. sub. Fridr. V. P. 1. Cap. 4. Seite 48. u. Guden. a. a. O. Tom. 4. Seite 249. (e) Concord. Nat. germ. Integ. Tom. 2. Observ. 15. Seite 28. (f) Schmidts Gesch. 7. B. 18. K.

§. 12.

Der 1441 zu Mainz gehaltene Reichstag wegen Vergleichung der beyden Päpste lief vor diesmal ganz fruchtlos ab. (a) Man schrieb deswegen einen andern 1444 nach Nürnberg aus, wo eine eigne Deputazion deswegen angesetzt wurde, da aber kein Vergleich zwischen beyden Partheyen zu erhalten war, so bemühete man sich, dieselben zur Einwilligung in ein neues Konzilium, so durch den Papst Eugen an einem Orte in Deutschland ausgeschrieben werden sollte, zu bewegen; und ward Aeneas Sylvius von dem Könige Friederich III. dieserwegen an den Eugen nach Rom geschickt, (b) aber er bekam nicht nur abschlägliche Antwort, sondern es vergieng sich der Papst endlich, in seinem Vertrauen auf des Königs Gewogenheit so weit, daß er bald darauf die beyden Kurfürsten von Trier, den Jakob von Sirk, und den von Kölln, Dieterichen von Mörs, welche dem Konzilium zu Basel sehr ergeben waren, ihrer erzbischöfflichen Würde entsetzte. (c) Und damit auch diese Absetzung zum Vollzuge gebracht würde, ihre Stifter an zween Verwandten des ihm sehr ergebenen mäch-

 tigen

tigen Herzogs Philipp von Burgund, vergab; das trierische nemlich, an dessen natürlichen Bruder den Bischoff Joann von Cambry; Kölln hingegen an den Prinzen Adolf von Kleve dessen Schwestersohn. (d)

(a) S. Fleuri a. a. O. Tom. 27. Lib. 108. ad. a. 1441.
(b) Fleurii Tom. 28. Lib. 109. §. 107. Seite 122.
(c) Schmaus a. a. O. §. 10. Seite 383. und 485.
Schmidts Gesch. a. a. Orte.

§. 13.

Durch diesen Schritt hätte sich Eugen schier selbsten gestürzt, denn die übrigen Kurfürsten geriethen dadurch in den größten Unwillen, daß sie 1446 nach vorher bestättigter gemeiner Verein (vermög welcher sie einander beystehen mußten) dergleichen auch damals von den vornehmsten Reichsstädten geschahe, sich insgesammt anheischig machten, den Eugen nicht eher als Papst zu erkennen, bis er die Gewalt der Konzilien über den Past annehmen, ein neues Konzilium entweder nach Kostnitz, Strasburg, Worms, Mainz oder Trier ausschreiben, auch alle unter dem Könige Albert II. zu Mainz angenommene Dekrete bestättigen, und die beyden Erzbischöffe von Kölln uud Trier herstellen werde. (a) Die Kurfürsten schickten auch sogleich eine Gesandtschaft nach Rom, sich dieserhalb mit dem Papste zu unterreden; diese aber bekamen zur Antwort, weil sie keine Vollmacht hätten, etwas zu beschliessen,

sen, so wolle er, der Pabst, Gesandten auf den Kurfürstentag nach Frankfurt schicken, die dort die Antwort ertheilen sollten. (b) Aeneas Sylvius der mit unter den Gesandten war, steckte dem Papst auf Anrathen des römischen Königs Friederich, die Gesinnungen der Kurfürsten, und rieth so viel möglich nachzugeben. (c) Auf dem Kurfürstentage, waren nun die mehrsten baselisch gesinnt, wozu sie der berühmte Gregor von Heimburg durch seine Schilderungen von Rom gebracht hatte; doch Aeneas Sylvius der schon auf der Seite des Papstes war, und sich in jedem Falle zu finden wußte, fand Mittel und Wege die Kurfürsten, besonders aber die Räthe des Kurfürsten von Mainz auf andere Gedanken zu bringen, (d) und legte sodann dem kurfürstlichen Kollegium einen Aufsätz vor, von welchem er glaubte, daß ihn die Kurfürsten sowohl als der Papst annehmen würden. Die darin enthaltenen Punkte entsprechen ziemlich dem gethanen Verlangen der Kurfürsten, und bestunden in folgendem: 1) Der Papst solle die zwey abgesetzten Kurfürsten und Erzbischöffe von Trier und Kölln wieder herstellen. 2) Alle baseler Schlüsse wie sie unter dem König Albert II. zu Mainz wären angenommen worden, durch eine besondere Bulle bestättigen. 3) Das Konzilium zu Kostnitz, dessen Dekret Frequens, und die Gewalt der allgemeinen Konzilien über den Papst anerkennen, und ein allgemeines Konzilium, wegen dem all-

gemeinen Wohle der Kirchen, entweder nach Kostnitz, Straßburg, Worms, Mainz oder Trier berufen, und besonders den Beschwerden der Deutschen abhelfen. 4) Alle Wahlen, Benefizienvergebungen richterliche Sprüche und andere Dinge, die seit der Neutralität geschehen für gültig erklären; mit angehängter Klausul: würde sich Eugen hierzu nicht verstehen, würde man Felix V. anhängen. (e)

(a) C. N. G. I. Tom. 1. Seite 19. (b) C. N. G. I. Tom. 2. Seite 33. (c) C. N. G. I. am ang. Orte Seite 30. (d) Kollarii Analect. mon. vindob. Tom. 2. bey C. N. G. I. Tom. 2. Seite 38. (e) Kollar. a. a. O. in den C. N. G. I. Seite 28. Pütter a. a. O. §. 73. l. f. Seite 147.

§. 14.

Da diese Punkte überhaupt die Verein der Kurfürsten begriffen, (a) wurden sie auch von allen, ausser Trier, Kölln und Sachsen angenommen. Es wurde hierauf eine Gesandtschaft nach Rom beschlossen, (b) welche sich über jeden Punkt eine besondere Bulle ausfertigen lassen sollte, welche die Gesandten auch erhielten, (c) und darauf dem Pabste die Obedienz leisteten, (d) Alle Bullen waren wie man sie verlangte; doch weil man zu Rom einmal überzeugt zu seyn glaubte, daß die ganze Kristenheit, dem Pabste, als Herr derselben, auch müste zinnsbar seyn; so konnte es auch letzterer, nicht übers Herz bringen, die

die von den Deutschen angenommenen baseler Dekrete so ganz unbedingt zu bestättigen, und ließ zu dem Ende mit einfliessen: „weil aber der „päpstliche Stuhl durch dieselbe sehr in seinen „Rechten gekränkt seye, und man ihm dafür ei„nen Ersatz versprochen, wolle er einen Gesand„ten nach Deutschland schicken, der sowohl über „den Gebrauch dieser Dekrete, als auch der Pro„vision des Papstes mit der Nazion endlich etwas „gewisses beschliessen solle. Indeß aber, bis „solches geschehen, gestatte er jedem, der sie an„genommen, den Gebrauch davon." (e) Diese Konkordaten mit Inbegriff der baseler Dekrete, die im Acceptationsinstrumente (dessen Inhalt in der Note §. 10. erzehlet) enthalten und den vier Bullen des Eugens, sind jene, welche gemeiniglich unter dem Namen der Fürstenkonkordate angeführt werden, und machen die Regel der Verträge zwischen den Deutschen und dem Papste aus; (f) welche auch Eugens Nachfolger Nikolaus V. nicht allein gutgeheißen, sondern auch bestättiget hat. (g) Diesem ohngeachtet wollen die Römer eben nichts davon wissen, warum? läßt sich aus dem vorhergehenden und folgenden ganz gut beantworten, denn sie konnten sich nie zu etwas verstehen, worunter ihr Interesse leiden sollte.

(a) S. C. N. G. I. Tom. 1. §. 16. S. 14. (b) Fleurii Tom. 28. Lib. 109. §. 138. und 139. S. 156. (c) Raynald ad. a. 1446. n. 3. Tom. 18. S. 320.

Müllers Reichstagsth. Frider. V. C. 26. S. 341. die Bullen sind der Reiche nach in den Concord. N. G. I. Tom. 1. befindlich. — Die uralte Verfassung zwischen dem Pabste und den Konzilien S. in decreto Grat. Caus. 25. Quæst. 1. (d) Fleuri a. ano. O. §. 142. S. 160. u. C. N. G. I. Tom. 1. S. 20. (e) C. N. G. I. Tom. 1. n. 5. §. 3. u. 4. S. 130. (f) C. N. G. I. Tom. III. S. 15. (g) Raynald. Tom. 18. ad. a. 1447. n. 4. u. 17. S. 337. und ad. a. 1448. n. 3. S. 348. wo eine sehr große Bulle vom 18. Kalendas. febr. befindlich. Die Bullen des Nikolaus sub. 5to Kalendas April. 1447. an den Erzbischoff zu Mainz S. in Gudeni Cod. dipl. Tom. 4. S. 304.

§. 15.

Die Fürsten des deutschen Reichs, haben auch von dieser Zeit an, immer auf die Haltung dieser so nützlichen und heilsamen Konkordaten beständig gedrungen, welches der so berühmte, als gelehrte, also genannte Febronius kürzlich erzehlt, da er sagt: „dahero dringt das Reich „1500 in der Instruckzion der Gesandtschaft die „von dem Reichsregiment nach Rom sollte ge„schickt werden auf die Festhaltung dieser Kon„kordaten. Daß eben diese Konkordaten, „der deutschen Nazion unverbrüchig zu halten „seyn, muß kaiserliche Majestät 1519 dem Kur„kollegium versprechen, und eben dieses ist in al„len nachherigen Kapitulazionen bestättiget wor„den. Das nemliche geschahe in der Kurverein „vom Jahre 1558, und nicht minder in allen nach-

„herigen

„herigen Erneuerungen derselben. Daß durch „diese Konkordaten nicht allen Beschwerden „der deutschen Nazion abgeholfen seye, sondern „in den fernerhin zu haltenden allgemeinen Kir„chenversammlungeu, und auf andere Weise solle „abgeholfen werden, bekennt selbst das nach dem „Acceptationsinstrumente der baseler Dekrete „von Eugen IV. an seine Gesandten nach Frank„furt geschickte Breve; dieses erzehlt die verschie„dentlich, und mehrmalen angebrachte Beschwer„den (sonderlich von den Jahren 1521. 22. 30. „und 1653) welche aus verschiedenen Gegenstän„den zusammengetragen; das nemliche thut auch „das neueste Kollegialschreiben der Kurfürsten „vom Jahre 1764. Folglich ist die Meynung „der Stände allzeit gewesen, und ist es noch, daß „die Milderung der Beschwerden, so durch die „Fürstenkonkordaten zu Stande gekommen, „fest und unabänderlich beyzubehalten, zugleich „aber darauf zu dringen seye, daß dem fürdau„renden Unheil, durch weitere Vorkehrungen „und Wege, entweder einer Kirchenversamm„lung, oder ferneren Konkordaten, oder Reichs„konstituzionen, oder aber auf eine andere Art, „abgeholfen, und gründlich verbessert werde.

Hinc (sind die Worte des Febrons) ista Concordata sibi servanda esse urget imperium in instructione anno 1500 a Regimento imperii pro legatione Romam mittenda, (*) apud Müllerum in statu Comitiorum pag. 117. Similiter

& eadem Concordata Nationi sarta tecta servanda esse, a sacra Cæsarea Majestate anno 1519 stipulatur Collegium Electorale (**) atque eadem in omnibus subsecutis Capitulationibus firmantur. Idem fuit in unione Electorali anno 1558, nec non singulis ejusdem deinde factis renovationibus. His Concordatis nondum omnibus inclytæ nationis gravaminibus satisfactum esse, sed ulteriobus per Conciliorum generalium frequentiam, & aliis modis satisfactum iri, post instrumentum acceptationis Decretorum Basileensium fatetur Breve anno 1446. nuntiis ad dicetam Francofurdiensem ablegatis ab Eugenio IV. datum; hoc loquatur gravamina Nationis variis temporibus mota, & non semel (præcipue annis 1521. 1522. 1530. nec non 1653.) multis ex capitibus compilata; quod ipsum etiam novissime præstant Electorum literæ Collegiales de anno 1764. Ex hoc consequitur, quod intentio imperii continuo fuerit & etiamnum sit lenimenta gravaminum per Concordata Principum obtenta firmiter tenere, simul vero pro ulterioribus medelis consequendis, sive per viam Conciliorum aut ulteriorum Concordatorum sive per viam Constitutionum Imperii aut territorialium, aut alio modo identidem adniti, quo morbis diuturnus per pharmaca successive propinata radicaliter corrigatur. Siehe Tom. 4. Part. 2. Seite 133.

(*) Der

(*) Der Reichstag vom Jahre 1500 sagt: „So „seyen auch von den Ständen des heiligen Reichs „allerley merklicher Obliegen, damit sie von dem „Stuhle zu Rom belästiget werden, angezeigt: „nemlich wie die Concordata, so zu Basel zwischen „dem Stuhle zu Rom und der deutschen Nazion auf„gericht und beschlossen, in mannigfältig Weg ge„brochen und nicht gehalten.“ Siehe Müllers Reichstagsstaat Seite 117.

(**) Karl der fünfte mußte schon beschweren die Concordata Principum zu handhaben art. 16. in den Worten: „Darob und daran seyn, daß die Con„cordata Principum gehalten, gehandhabt, de„nen festiglich nachgelebt und nachgekommen wer„de.“ Dieses ist in allen nachherigen Kapitulazionen wiederholt, und in der neuesten ist es art. 14. befindlich. *C. N. G. I. Tom. 2. de appell. & evoc. ad curiam rom.* §. 45. Seite 234.

Viertes Hauptstück.

Von dem Konkordat zu Aschaffenburg, und Beantwortung, der, dieser Abhandlung vorgesetzten Frage.

§. 1.

Nach vorausgeschickter vollständiger Geschichte, kommen wir endlich an die dem Papste, in der 12. Session des baseler Konziliums, versprochene Provision, welche den Deutschen wider Willen und Meynung so theuer zu stehen gekommen, und so lang ohne Grund ihren Bestand gehabt hat;

da doch alles dieses nur bis aufs nächste Konzilium, welches vermög des Dekrets Frequens mußte gehalten werden, eingegangen war; wo, mit andern Beschwerden der Deutschen, auch dieser eingestandene Ersatz wieder aufgehoben werden sollte. Um diesen nun erst zu erhalten schickte Nikolaus V. den Kardinal Tit. S. Angeli zu dem Ende nach Deutschland, um die Sache in Richtigkeit zu bringen; welches dann auch 1448. zu Aschaffenburg geschahe. (a) Wir haben im vorhergehenden Hauptstücke gehört, daß die Deutschen, die päpstlichen Reservazionen, Benefizienvergebungen, Annaten, Stöhrung der Wahlen, und Auflegung der Zehnten ꝛc. sich nun endlich durch das Konzilium zu Basel vermög der Fürstenkonkordate vom Halse geschaft hatten, welches alles ihnen der Papst auch bestättigte. Jetzt aber wurden der Nazion die heilsamen Fürstenkonkordate von dem Papste nur als die Regel der Verträge, (b) zugestanden; denn er sagt in seiner Bestättigungsbulle: „In andern Stücken aber, die durch den „Papst Eugen IV. gottseligen Andenkens, gleichfalls unsere Vorfahren, vor besagte Nazion bis „auf die Zeit des künftigen allgemeinen Konzilium gegeben, gestattet, eingewilliget und beschlossen, auch von uns bekräftiget worden, „wollen wir vor diesmal nichts geändert haben, in „so weit sie gegenwärtiger Vereinigung nicht zuwider sind.“ (*) Die Deutschen gestatteten nun

als

als eine Ausnahme von der Regel besonders durch Vermittelung des Aeneas Sylvius, daß sich der Papst, statt der versprochenen Provision, der Bulle Ad Regimen (dessen Inhalt im ersten Hauptst. §. 7 erzehlet) gegen sie bedienen solle, (welches offenbar gegen die Fürstenkonkordate läuft,) und nahmen sie wörtlich an; nur ward in Ansehung der Reservazionen der geringeren Benefizien verglichen, daß statt der Abwechselung in der Benefizienvergebung (Siehe 2. Hauptst. §. 7.) jezt die Abwechselung in den Monathen eingeführt ward; so, daß der Pabst den Jenner, Merz, May, Julius, September und November für sich haben sollte; in den übrigen sechs Monathen aber, sollte der Ordinarius das Recht haben, die erledigte Benefizien zu vergeben; wobey aber wohl zu merken, daß nemlich den drey Erzbischöffen insbesondere versprochen worden, daß sich der Papst dieser Monathe in ihren Ländern nicht bedienen, sondern ihnen deswegen allzeit ein Indult, auf Lebenszeit geben wolle, (c) welches aber der Papst nicht gehalten. (d)

(a) S. Fleurii Hist. Eccles. Tom. 28. Lib. 109. §. 165. Seite 193. (b) Febronius de Statu Eccles. Tom. 2. in præfat. n. 7. u. Barthel in opusc. jurid. Tom. 2. Seite 247. (c) Hedderich in diss. de mensibus papalibus §. 3. und die Nachrichten vom Zustande der Gegenden u. der Stadt Juvavia. Seite 280. (d) Siehe den folgenden 15. §. lit. g.

(*) In aliis autem, quæ per felicis recordationis „Eugenium Papam IV. etiam prædecessorem no-

„stru

„ſtrum pro dicta natione usque ad tempus futuri „generalis Concilii permiſſa, conceſſa, indulta „& decreta, ac per nos confirmata fuerunt, in „quantum illa concordiæ præſenti non obviant, „iſta vice nihil volumus eſſe immutatum.“ Siehe Schmauſens Corp. jur. academ. 3. Auflage S. 92.

§. 2.

Ferner wurden ihm die Annaten, die in dem Konzilium zu Baſel in der 21. Seſſion und durch die Fürſtenkonkordate abgeſchaft waren, wieder geſtattet, und zwar in der Abſicht, ſolche gegen die Türken anzuwenden, wie ſolches aus den nachherigen Reichstagsſchlüſſen erhellet, (a) und unter dieſen die gemeinen Dienſtbarkeiten (ſervitia Communia) zu zahlen beliebt, welche von allen erledigten Erz- und Bißthümer und Abteyen Deütſchlandes ſollten gezahlt werden. (*) Sie verhalten ſich in Anſehung der Einkünfte der Bißthümer ſo, wie eins zu fünf, (b) wenn alſo der Ertrag eines Bißthums in den Büchern der apoſtoliſchen Kammer z. E. auf 50000 Thaler taxiret iſt, ſo müßen bey deſſen Erledigung 10000 Thaler nach Rom geſchickt werden, und zwar auf einmal, da doch in den Konkordaten beſtimmt, daß ſie auf zweymal, in zwey Jahren nemlich, ſollten bezahlt werden. Anbey verſpricht der Papſt, wenn ein Bißthum zu hoch ſollte taxiret ſeyn, noch eine Retaxation per Commiſſarios in partibus, wovon man aber in Deutſchland noch nichts gehöret, obwohlen man ſie begehrte. Den deut-

deutschen Kapiteln übrigens wurde die Wahlfreyheit, worin sie von den Päpsten unzählig gestöret worden, auch hier zu gestanden; doch wurde dem Papste noch gestattet: den gewählten zu bestättigen und einzuweihen, und vermög des Bestättigungsrechts, auch das Recht, die Wahl zu untersuchen, ob sie kanonisch seye; sowohl was das Wahlgeschäft, als auch die gewählte Person selbst betrift, oder nicht; im letzten Falle solle er das Recht haben, die Wahl zu zernichten, und mit Rath seiner Brüder einen andern und würdigern Bischoff zu ernennen. Nach geschehener Provision, sollen die vom Papste bestättigten und mit der Provision versehene Personen, nichts desto weniger den Metropolitanen, und andern, die gehörigen Eyde und andere Dinge leisten, worzu sie von Rechtswegen gehalten sind.

(a) Siehe C. N. G. I. Tom. 2. observ. 19. Seite 70.
(b) Barthel in opusc. jurid. Tom. 2. Seite 255. und 258.

(*) Bekanntlich sind die Konkordaten in einem zweyfelhaften Falle, nach Meynung des Barthels in opusc. jurid. recent. Part. 1. Cap. 5. und des Pfeffingers ad vitriar. Tom. 1. Seite 1408. und folg. und anderer berühmten Kanonisten, gegen den Papst zu erklären, und über den buchstäblichen Verstand nicht auszudehnen; quia Papa certat de lucro captando & Natio germanica de damno vitando. So folgt, daß der Papst, von einem Bißthume, worin bey Lebzeiten des regierenden Bischoffs ein Koadjutor cum spe succedendi ernennet wird, kein Recht habe Annaten zu fodern,

weil

weil das Bißthum durch den Todt des Bischoffs keinen Augenblick erledigt wird, und die Konkordaten nur von erledigten reden; und alsdann vor das Pallium was zu begehren, ist ihm schon vom Gregorius dem Großen C. 3. dist. 100. und vom baselischen Konzilium in der 21. Session im Dekret Statuit hæc Sancta synodus verbothen, und in den jetzigen Konkordaten nicht wieder zugestanden. Eben so ist ihm in der 12. Session des baseler Konziliums in dem Dekret Sicut in construenda untersagt, vor die Bestättigung etwas zu nehmen, und verordnet: daß man nur den Schreibern nach Verhältniß ihrer Arbeit etwas zahlen solle, ohne Rücksicht ob das Bißthum viel, oder wenig einbringe. Die Römer dringen ja auf die Haltung der Konzilien und Kanonen, wenn sie ihnen vortheilhaft sind, warum sollen denn die Deutschen nicht das nemliche Recht haben? Dieses gilt nemlich so lang; bis die deutsche Nazion erkläret hat, daß sie die Konkordaten in Zukunft nicht mehr als verbindlich anerkennen werde, denn alsdann fällt diese Frage von Pallien- und Annatengelder von selbsten hinweg.

§. 3.

Ehe wir nun in der Sache ferner fortschreiten, müßen wir erst eine richtige Erklärung des Aschaffenburger Vertrags selbsten geben, damit wir in der Folge im Stande sind, die Nichtigkeit desselben desto besser auszuführen, und den Beyfall des Lesers um so eher zu gewinnen. Wir sagen also: Das aschaffenburger Konkordat ist ein öffentlicher und feyerlicher Vertrag, der nur auf eine gewisse Zeit und bedingnisweise,

weise, zwischen dem Kaiser Friederich III. und einigen Reichsständen einer, und dem Papst Nikolaus V. im Namen des apostolischen Stuhls anderer Seits 1448. zu Aschaffenburg ist eingegangen worden. Da aber die neuern Schriftsteller dieser Erklärung nicht alle beypflichten, so gehen wir zum Beweis derselben über, damit uns niemand beschuldige, daß wir ohne allen Grund, das Konkordat so und nicht anders erkläret. Wir zeigen also kürzlich (weil es auf das Ganze einen sehr großen Einfluß hat) daß die gegebene Erklärung ihre vollkommene Richtigkeit habe. Erstens haben wir gesagt: es sey ein öffentlicher und feyerlicher Vertrag. Daß es ein Vertrag seye, zeigt schon das Wort Konkordat an; denn dieses sagt nichts anders, als daß die zuvor uneinige Gemüther sind eins worden, waren sie nun eins, so haben sie eingewilliget, und ein Vertrag ist eine Uibereinkunft zweyer oder mehrerer wegen einer Sache; nun haben aber der Kaiser Friederich und einige deutsche Stände einerseits, und der Papst andererseits in diesen Vertrag öffentlich eingewilliget, so folgt auch klar, daß dieses Konkordat ein zu beyden Seiten verbindlicher Vertrag seye. Die Deutschen haben es auch, in diesem Gesichtspunkte betrachtet, niemals in Zweifel gezogen.

§. 4.

§. 4.

So richtig, deutlich und klar auch der im vorigen § erwiesene Satz ist, so sagen doch die Kurialisten, wenn es ihnen nemlich vortheilhaft scheint, das aschaffenburger Konkordat seye ein privilegium gratiosum des Papstes, um eine jede Uibertrettung desselben zu rechtfertigen; aber dieses ist falsch: denn die Päpste selbst sagen es. 1) Papst Nikolaus V. der es am besten wußte, sagt in seiner Bestättigunsbulle: „Die (Verordnungen die in den Konkordaten enthalten) von „den Partheien selbst hier und dar gebilliget, gewähret, geschlossen, angenommen und eingewilliget worden." (*) Auch Nikolaus seine Nachfolger zogen dieses nicht in Zweifel, denn 2) Klemens VII. sagt in einer Bulle: Quæ (Concordata) olim romanæ Ecclesiæ & dictæ nationis nominibus — laudata, Conclusa & acceptata fuerunt. (a) Ferner Julius III. sagt, 3) Nos attendentes Concordata prædicta vim pacti inter partes habere, & quæ ex pacto Constant, absque partium consensu abrogari non consuevisse neque debere. (b) Endlich bezeigt dieses 4) Klemens VIII. in einer Bulle vom 15. Jenner 1603, worin er sagt: Quæ jam pridem inter sedem hanc & Nationem germanicam pacta & conventa sunt. Letzlich wird 5) das stärkste Argument daher genommen, daß sich beyde Theile, sowohl die Deutschen als der Papst, nach vollkom-

kommener Uibereinkunft unterschrieben haben, welches bey einem Privilegium niemals Mode gewesen. Aus diesem folgt nun Sonnenklar, daß die Konkordaten kein Privilegium des Papstes seyen, wie die Kurialisten vorgeben, weil ihm, ohne an den jetzt geführten Beweis zu gedenken, die Wesenheit eines Privilegiums fehlt, nemlich der Favor; denn wo ist dieser in den Konkordaten zu finden, da die Deutschen darin so viel haben fahren lassen, welches ihnen vom Kirchenrath zu Basel zugesprochen und von ihnen in den Fürstenkonkordaten ist angenommen worden. Es fließt ferner die untrügliche Folge daraus, daß die Päpste die auf Nikolaus V. gefolgt sind, ohne die Wesenheit und Verbindlichkeit zu zernichten nicht Macht und Gewalt gehabt haben, den Konkordaten zum Nachtheil der Deutschen zu derogiren, (wie Julius III. selbsten sagt) weil sie im Namen des römischen Stuhls (c) mit der deutschen Nazion sind eingegangen worden; und also auf die Völle der Macht (plenitudo potestatis) nicht Fug und Recht sich zu berufen haben, weil sie auch vermög dieser, nicht gegen das natürliche Recht handlen dörfen, so wenig es ein Fürst vermög seines Dominium eminens zu thun befugt ist.

(a) S. neueste Sammlung der Reichsabsch. (b) Raynald ad. a. 1554. n. 19. (c) Puffendorf de off. hom. & civ. Lib. 1. Cap. 9. §. 3. Höpfners Naturrecht 3. Auflage Seite 57. — Cap. 15. causa 25. quæst. 1. u. Cap. 4. causa 25. quæst. 2. wie auch

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Responsa Universit. Marburgens. Resp. 18 n. 109. de a. 1590. vol. 3. Seite 109. edit. Francofurt. 1652. und das Respons. Universit. Wittenberg. mense Martio 1700. & Pragens. mense Decemb. ejusd. anni.

(*) A partibus hinc inde approbata, laudata, conclusa, acceptata & Concordata. Siehe Schmaussens *Corp. jur. acad.* Seite 85.

§. 5.

Da wir nun deutlich und klar genug bewiesen haben, daß die Konkordaten ein Vertrag und kein Privilegium seyn, das von dem Papste aus bloßen Gnaden den Deutschen wäre ertheilt worden, welches die Kurialisten, und Gregor XIII. in seiner Konstituzion: Quæ in Ecclesiam behauptet; so gehen wir zur zweyten und wichtigsten Stelle der gegebenen Erklärung über, worin gesagt worden, daß die Konkordaten, nur auf eine gewisse Zeit und Bedingnißweise, zwischen beyden Theilen wären eingegangen worden. (a) Ein Satz, der den Deutschen die glänzensten Aussichten gibt und dessen sie sich schon längstens zu ihrem Nutzen mit vereinigten Kräften gegen den Papst hätten bedienen können. Zwar wird er den Herrn Gegnern der gröste Stachel in den Augen seyn, doch schmeichlen wir uns ihren gütigen Beyfall, weil die Geschichte und das Konkordat selbst für diesen Satz das Wort führen. Einem jeden der nur obenhin die Geschichte durchlesen, wird hin-

hinlänglich bekannt seyn, was für häufige und bittere Klagen die deutsche Nazion in Rücksicht der päpstlichen Reservazionen, Störung der Wahlen und Annaten, die im Weigerungsfalle allzeit durch Bannflüche herbey getrieben wurden, vom vierzehnten Jahrhunderte an, bis auf das Konzilium zu Basel gegen den Stuhl zu Rom, ohne von demselben jemalen erhört zu werden, geführet habe; daß ferner die Deutschen die baseler Dekrete, welche die Aufhebung der Annaten, Reservazionen und die Wiederherstellung der Wahlfreyheit enthielten, feyerlichst angenommen haben. Diesem allen ohngeachtet, da die deutsche Nazion immer am besten für den Papst gesinnet ware, ließe doch vieles von den ihr von Rechtswegen zukommenden Kirchenfreyheiten fahren, und gestattete ihm besonders noch einmal die Annaten, aber nur bis zum nächsten Konzilium, wegen dem Türkenkriege, zu welchem Endzwecke sie dem Papste gegeben, und von ihm jederzeit sind gefodert worden. (b) Die Deutschen setzten auch zu dem Ende die Widerrufungsklausel in die Konkordaten selbst hinein, denn es heißt, als die Materie von Vergebung der Benefizien zu stande gekommen war: Durabitque deinceps, nisi in futuro Concilio de consensu nationis aliter fuerit ordinatum; und als man wegen der Annaten überein gekommen, sagten die Deutschen ebenfalls: Curratque hæc observantia deinceps, nisi eam similiter in futuro Con-

cilio de consensu nationis immutari contingat. (c) Durch welchen Text auch die Haltung des schon bestimmten zukünftigen Konziliums vorbehalten wird, und dieses alles ist der Papst wie seine Bestättigungsbulle ausweißt vollkommen zufrieden. (d) Das aschaffenburger Konkordat stehet also nicht auf so festen Füßen, als jene, welche man die Fürstenkonkordate nennt; (e) und ist dadurch den Beschwerden der Deutschen nicht abgeholfen, sondern sie sind vermehret worden. Die Ursach aber, welche letztere zu diesem Vertrage, welchen sie in der Folge so sehr bedauert haben, am meisten bewogen hat, war, weil die Falschheit der isidorianischen Dekretalen noch nicht bekannt und die Fürstenkonkordaten hierdurch nicht aufgehoben worden, denn es heißt darin: In aliis autem — nihil extitit immutatum; also können auch die Deutschen vermög dieser Klausel auf die Haltung des Konziliums zu Konstanz, Basel und der Fürstenkonkordate dringen. (f) Wegen eben dieser und der vorigen Klausel, war der Papst schuldig, alle zehn Jahre ein allgemeines Konzilium zu halten, dessen Zusammenberufung die deutsche Nazion mit Zuversicht von dem Papste hofte; denn auf demselben wollten die Deutschen nebst andern Beschwerden, sich auch von diesem Vertrage wieder entledigt wissen; sonst wären die bereits angeführten Klauseln ganz und gar unnöthig gewesen. Das nächst zu haltende Konzilium, war also die

einzige

einzige und Endursache, (causa sine qua non) warum die deutsche Nazion jetzt so nachgiebig war, und diesen Vertrag, weil sie ihn nicht lang zu halten gedachte, zum Vortheil des Papstes, noch einmal eingieng. Denn wenn die Nazion nichts anders zur Absicht gehabt, als was sie zuletzt durch die traurigen aschaffenburger Konkordaten erhalten, so wäre es wohl der Mühe nicht werth gewesen, so viele Unterhandlungen zu pflegen, und so sehr nach Reformazion zu rufen, ja endlich gar das so neu und auffallende Mittel der Neutralität zu ergreifen; denn der Wunsch, daß alle zehn Jahre ein allgemeines Konzilium sollte gehalten werden, lag den Deutschen wegen vollkommener Reformazion, und Wiederherstellung ihrer Kirchenfreyheiten so sehr am Herzen, daß sie nicht eher die Neutralität ablegten, und dem Papste den Gehorsam leisteten, als bis er die über die Gewalt und Haltung der Konzilien zu Kostnitz und Basel gemachten Dekrete bestättigte und versprach, nächstens ein neues allgemeines Konzilium in einer von der Nazion vorgeschlagenen Stadt zu berufen. (g) Daß letztlich in der Erklärung gesagt worden, daß nur einige Reichsstände in die Konkordaten eingewilliget; dieses beweisen, das Konkordatinstrument, die Bestättigungsbulle und Geschichte.

(a) S. Febronius a. a. O. in præfat. lit. a. (b) C. N. G. I. Tom, 2. Seite 75. (c) Schmaus a. a. O. Seite 157. u. 159. u. emsische Punktazion. §. 15. lit. d.

lit. d. u. §. 23. (d) Febron. a. a. O. Tom. 2. Seite 134. u. Bad: Emser Punktazion §. 15. lit. d. (e) C. N G. I. Tom. 2. observ. 19. Seite 68. u. 77. (f) Barthel in comment. histor. canon. de Concordat. Cap. I. §. 13. (g) Schmidts Gesch. d. D. 7. B. 47. K.

§. 6.

„Da der römische Hof gar wohl einsah, daß „das aschaffenburger Konkordat auf schwachen „Füßen stünde, hielte derselbe fürs rathsamste, „wann er das, was in denselben enthalten nicht „hielte, sondern die Deutschen noch immermehr „und mehr beschwerte, damit sie genöthiget wür„den immerfort Beschwerden anzubringen, daß „man von Seiten der Kurie nicht einmal in den „Schranken des aschaffenburger Konkordats ver„bliebe; denn hierdurch glaubte man nach und „nach dieses zu erzwecken, daß die Deutschen es „für ein Glück ansehen sollten, wenn man ihnen „nur das aschaffenburger Konkordat halten wür„de.“ (a) Die Kurialisten dichteten ihnen einen falschen Sinn an, und erweiterten solche auf alle mögliche Art, wenn sie nur Vergrößerung ihres Ansehens, und des Gewinses hoffen konnten. (b) Man fing diesem zufolge zu Rom an, den Konkordaten ohne Scheu entgegen zu handlen, und suchte beynebst allerhand Wege, Geld nach Rom zu schaffen. Jemehr die Deutschen nachgaben, destomehr bürdete man ihnen von Seiten Roms auf; man erhob abermals die bittersten Klagen

gegen

gegen den römischen Stuhl, aber ohne Frucht. Dieses alles, besonders die Uibertrettungen von Seiten Roms zu beweisen, wollen wir uns in der Folge angelegen seyn lassen.

(a) Den lateinischen Text siehe in den C. N. G. I. Tom. 2. observ. 20. Seite 77. (b) a. ang. O. Seite 78.

§. 7.

Kaum war der Vertrag zu Aschaffenburg zwischen dem Papste, Kaiser und einigen deutschen Ständen feyerlichst eingegangen, so fieng, wie kaum gesagt, die römische Kurie schon wieder an, dagegen widerrechtlich zu handlen. (a) Sie sahe die ihr dadurch zugestandene Gerechtsame noch zu gering an, da doch diese von der deutschen Nazion, ihr als eine Wohlthat überlassen waren, und schon die grösten Kränkungen der deutschen Kirchenfreyheit enthielten. Sie hielt es ihrem Ansehen nicht gemäß, durch einen Vertrag sich verbunden zu sehen, nach welchem sie sich in ihren Betragen zu richten hätte; sie suchte allerhand Gründe hervor, die ihr erlauben mögten, die Schranken der Konkordaten zu überschreiten. Der ausgedachte Grundsaß: Der Primat des apostolischen Stuhls ist von Gott eingesetzt, so kann er auch von niemanden, auf keinerley Weise, vielweniger durch einen Vertrag eingeschränkt werden, schien ihr überaus große Erlaubniß zu geben, da sie ohnedem den Papst als den Herrn al-

ler Benefizien ansahe. (b) Sie gieng also blindlings zu Werke, denn das mußte wahr und gerecht seyn, was ihr vortheilhaft war. Sie unterschied die wesentlichen, und zufälligen Rechte des Papstes ganz und gar nicht, welche letztere doch ohne allen Anstand können eingeschränkt werden; besonders da sich der Papst das mehrstemal mit Gewalt, in deren Besitz gesetzt hatte. Man nahm also, diesem Grundsatze gemäß, von Seiten Roms, auf die Konkordaten wenig, oder gar keine Rücksicht, und übertrat sie, wo es nur immer vortheilhaft seyn konnte, nach Belieben. Man bestättigte die kanonisch vollbrachten Wahlen nicht, man verwarf die Postulazionen der Bißthümer, Münster, Utrecht und Regensburg; (c) man vergab die Benefizien an Ausländer; man nahm denen die ein Benefizium erhielten erstaunliches Geld ab, und vertrauete sie nicht denen an, die es am besten verdienten; sondern jenen, (wie der Kanzler Meyer sagt) die das mehrste Geld zahlten; (d) man zog unter dem Scheine der Abläße, (welchen zu verkündigen sich besonders die Bettelmönche angelegen seyn ließen (e)) der Zehnten und anderen Vorwande, ungemein große Summen aus Deutschland. (f) Der berühmte mainzische Kanzler Meyer beklagt sich sehr hierüber, indem er sagt: „Man fordere „die Annaten ohne Aufschub, und erpresse noch „mehr, als die Schuldigkeit mit sich bringe; „auch würden täglich neue Abläße gegeben, um

Geld

„Geld zu sammlen; die Zehnten schreibe man „aus, ohne die Prälaten der deutschen Nazion zu „fragen, und nebst diesem würden tausend Wege „erdacht, um von den Deutschen gleichsam als „von Barbaren Geld auf eine feine Art heraus zu „bringen, weswegen nun die deutsche Nazion, „die ehedem die erste in der Welt gewesen, in Ar„muth versenkt ihren traurigen Zustand seit meh„reren Jahren beweine.“ (g)

(a) Siehe Lehmann in Chronic. spirens. Lib. 7. Cap. 95. (b) Schmidts Gesch. d. D. 8. B. 4. K. (c) Schmidts Gesch. d. D. 7. B. 44. K. (d) Opp. Aeneæ sylv. p. m. 1035. (e) Schmidt a. a. O. 8. B. 4. K. (f) Schmidt a. a. O. 7. B. 19. K. (g) Schmidt a. a. O. 7. B. 44. K.

§. 8.

Da nun die aschaffenburger Konkordaten als eine Ausnahme von der Regel, nemlich den Fürstenkonkordaten, im engsten Verstande hätten müßen genommen werden; so war folglich den Kurialisten nicht erlaubt, solche über den klaren Inhalt und dürren buchstäblichen Verstand auszudehnen; (a) da sie ohnehin schon, wenn der Text zweifelhaft ist, wider den Papst und zu Gunsten der Deutschen müßen aus gelegt werden. (b) Dieses rechtswidrige Betragen der römischen Kurie also, konnte nichts anders, als überhäufte und bittere Klagen der Deutschen gegen den römischen Stuhl hervorbringen; weil ohnedem eine

jede Uibertrettung noch mit ausserordentlichen Mißbräuchen verbunden war, (c) welches eine der grösten Beschwerden ausmachte. Besonders aber, als die Zeit zum nächsten Konzilium verflossen, und die Deutschen nun sahen, daß der Papst auch diesen Punkt der Konkordaten übertrat, und also stillschweigend erklärte, daß sie noch ferner an diese nachtheiligen Konkordaten gebunden seyn sollten, folglich ihren übrigen Beschwerden auch nicht abzuhelfen gedenke, wurde die Nazion aufs äußerste gebracht, und erklärte 1457 öffentlich: daß sie die aschaffenburger Konkordate, die gleich anfangs von den mehrsten (als Bamberg, Salzburg, und Würzburg ꝛc.) nicht angenommen wären (d) in Zukunft nicht ferner als verbündlich erkennen würden, welches Betragen den Gesinnungen des Reichstags zu Mainz, wovon oben im 3ten Hauptst. §. 10. gehandelt worden, ziemlich entspricht. (e) Eben dieses und noch mehr behauptet ein Anonimus (f) da er sagt: „Hinweg also „mit diesen durchlöcherten, und ihrer Natur nach „an sich selbst ohnehin schon unkräftigen Konkor„daten, weilen sie ohne deren gesamten Reichs„stände Vorwissen und Einwilligung heimlich „zwischen Friederich III. und Papst Niko„laus V. errichtet worden.

(a) S. C. N. G. I. Tom. 3. Seite 16. n. 22. (b) S. in diesem Hauptst. die Note des 2ten §en. (c) Hortleder in Schmidts Gesch. d. D. 8. B. 4. K. lit. d.

(d) C.

(d) C. N. G. I. Tom. 2. observ. 19. Seite 70. u. Caspar Hedion. in histor. Eccles. Lib. 2. Cap. 21. bey Goldast. in Rational. Constit. Imp. S. 117. (e) C. N. G. I. Tom. 3. Seite 165. u. Tom. 2. observ. 19. Seite 73. (f) in der kurzen Abhandlung von dem Rechte des Kaisers, und der Stände des H. R. R. über geistliche Personen u. Kirchengüter. §. 26. Erfurt u. Leipzig 1753.

§. 9.

Die geistlichen Fürsten widerriefen schon im Jahre 1455 die Konkordaten; am nachdrücklichsten aber geschahe es im Jahre 1457. Sie hielten auch zu dem Ende mit andern Erz- und Bischöffen Deutschlandes Zusammenkünfte, um durch eine pragmatische Satzung die Konkordaten gänzlich zu unterdrucken und abzuschaffen; aber Kaiser Friederich III. durch welchen sie zu Gunsten des Papstes meistens zu stande gekommen, und schier gleiches Interesse mit demselben hatte, willigte auf Anrathen des Aeneas hierzu nicht ein, und verursachte dadurch, daß das Geschäft wieder ins stocken gerieth. Nach was für Grundsätzen Friederich gehandelt, läßt sich aus dem Rathschlage des Aeneas am besten abnehmen. „Des Kaisers Interesse seye gar nicht „sagt Ae„neas,“ den Papst andern geringern zu Gefallen, „einzuschränken, indem diese allemal unbändig „seyn, man müße ihnen den Zügel nicht schießen „lassen, weil sie Feinde der höchsten Gewalt seyn; „der Kaiser brauche den Papst, und der Papst

„den

„den Kaiser, es sey unsinnig demjenigen Scha„den, von dem man Beystand erwarte, er müße „sich vielmehr an diesen halten, und auf solche Art „würden ihm die Deutschen am besten gehor„chen." (a) Man muß sich über diesen Rath des Aeneas nicht wundern, denn sein Hauptgrundsatz in dem Traktat de moribus germanorum gehet noch weiter, und zwar dahin: Die kristliche Religion sey von Rom aus nach Deutschland gekommen, diese sey mehr als Geld werth; somit seye billig, daß die Deutschen ihr Geld nach Rom fließen ließen, und auch nach den geschehenen Vergeltungen, mit den schönen Territorien, gebühre sich auch noch weiter und zwar beständig hin den Kurialisten zinnsbar zu seyn.

(a) Siehe Gobellinus in Commentar. de gestis Pii II. Lib. 1. Seite 25.

§. 10.

Da nun das Vorhaben mit einer pragmatischen Satzung nicht konnte ausgeführt werden, wurden endlich Kalixt III. die Annaten neuerdings auf vier Jahre gestattet, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhange, daß er das Geld nicht zu seinem Vortheile, sondern zum Türkenkriege anwenden sollte. (a) Der Endschluß eine pragmatische Satzung im Reiche zu errichten war jetzt zwar zum Vortheile des Papstes vereitelt; nun förchtete sich der letztere aber, man würde jetzt

zum allgemeinen Konzilium seine Zuflucht nehmen, wovon er noch weniger hören konnte; und suchte es sogar dahin zu bringen, daß es nicht einmal in Vorschlag kommen sollte; denn als der Kurfürst von Mainz Diether gebohrner Graf von Isenburg nach seiner Wahl seine Gesandten an den Papst Pius II. schickte, um die Bestättigung und das Pallium zu erhalten; verlangte dieser von ihnen, sie sollten sich erst im Namen ihres Herrn anheischig machen, daß er niemalen die Sache wegen eines allgemeinen Konziliums rege machen, oder die deutschen Fürsten ohne seine Einwilligung zusammen berufen wolle; (b) welches auch geschahe. Denn man empfand zu sehr von Seiten des römischen Hofs, was Konzilien für Folgen für das päpstliche Ansehen haben könnten; doch erregten sich neue Beschwerden, da die päpstliche Kammer 20601 rheinische Gulden Annatengelder von Mainz verlangte, anstatt daß der vorige Erzbischoff nur 10000 Gulden gezahlet hatte; doch wuchsen sie endlich bis auf 27000. Gulden an. (c) Da Diether von so vielen Annaten nichts wissen wollte, weil die päpstliche Kammer den wahren Betrag derselben nicht anzeigte, wurde er exkommunizirt (welches Betragen diesem Papste am meisten übel zu nehmen, da er wohl wußte auf was vor Art und unter was vor Versprechungen, besonders der Retaxation, die Konkordaten zu stande gekommen) welches das Mittel war, Geld mit Gewalt zu erpressen, und endlich gar abgesetzt. (d)

(a)

(a) S. C. N. G. I. Tom. 2. Seite 73. (b) Schmidts Gesch. d. D. 7. B. 21. K. (c) Goerg in seinen Beschwerden Seite 284. (d) Estor de appellat. ad cur. rom. edit. 2. Sect. 2. §. 90. Seite 38.

§. 11.

Nebst den Annatengelder mußten auch die Abläße dazu dienen Geld aus Deutschland nach Rom zu schaffen, wobey der Papst aber immer sorgfältigst erklärte, daß es zu nichts anders, als zum Türkenkriege sollte verwendet werden. Diesem ohngeachtet, das sich die Deutschen bey Kalixt III. auch vorbehalten hatten, daß die Annatengelder, und wie der Papst von den Ablaßgelder erklärte, zu nichts anders als zum Türkenkriege sollte verwendet werden, (a) wurden doch weder die Annaten noch Ablaßgelder zum bestimmten Gebrauche von den Päpsten hergegeben. Es beweißt dieses der unter Max I. 1500 zu Augspurg gehaltene Reichstag Tit. 45. wo man vom Papste begehrte, „daß er die Annaten der „deutschen Nation, so zum Türkenkrieg sonderlich „zu geben verordnet sind, darzu geben und folgen lasse.“ (b) Max beschwert sich auch sehr hierüber in dem Schreiben an die Stadt Gelnhaußen. „Es sey offenbar“ sagt er „daß in dem „päpstlichen Gewalt und Regiment, so allen „Christglaubigen ein gutes Beyspiel geben sollt, „merklich Unordnung gehalten, und der überflüßig Schatz, so täglich an Geld den mehrer „Theil

„Theil aus deutscher Nation an den päpstlichen „Hof komme, mehr zu Triumph (Prunk) und „andern weltlichen Sachen, dann zu Gottes„dienst, oder Widerstand der Unglaubigen ge„braucht und verschwendet werde, zu welchem „Ende doch eigentlich König und Kayser merklich „Allmosen, und dazu viel Land und Leute, die „jährlich (ohn alle Obrigkeit) ob fünfmal hun„dert tausend Dukaten ertrügen, den Päpsten „gegönnet, zugelaßen und gegeben, und sie auch „selbst an sich gezogen und gebracht. — Er seye „also gesonnen, wie es die Nothdurft in geistli„chen und weltlichen Sachen erfodere ein allge„mein Konzilium zu halten. (c)

(a) S. C. N. G. I. Tom. 2. Seite 73. Schmidts Gesch. d. D. 7. B. 20. K. (b) Neueste Sammlung der R. A. 2. Th. Seite 83. (c) Lünigs Reichs A. Tom. 3. Seite 811.

§. 12.

Als der Papst auf dem Reichstage zu Augspurg 1518 die Deutschen durch den Kardinal Kajetan zum Türkenkriege aufmuntern wollte, äußerten besonders die niedern Stände die gehäsigsten Gesinnungen gegen den päpstlichen Stuhl. Ein Lüttiger Geistlicher, der im Namen seines Bischoffs Erhard von der Mark zugegen war, hielt eine Rede über die Eingriffe des römischen Hofs, in die durch die Konkordaten festgesetzte Rechte der deutschen Kirchen, und über die heim-

lichen Kunstgriffe der Kurialisten, wodurch eben diese Konkordaten entkräftet würden. Zugleich gieng eine Rede herum, die dem berühmten Ulrich von Hutten zugeschrieben wird, deren Verfasser sich nicht scheuete, zu behaupten, man müße eher suchen dem Papste Einhalt zu thun, als dem Türken; dieser schade den Deutschen und übrigen abendländischen Nazionen nicht so sehr, als der Papst, als welcher durch seine Pallien, Zehnten, und dergleichen das Geld aus den kristlichen Ländern nach Rom ziehe. (a) So dachte man schon zu Max Zeiten, in welchen doch die Annaten für Deutschland, weil es das reichste wegen seinem großen Handel war, nicht so drückend waren, wie jetzt. (b) Daß aber der Papst zu diesen Zeiten, besonders die Annaten nicht zum Türkenkriege hergegeben, ist am bewunderungswürdigsten; denn hätte er unter diesem Kaiser, den Vorwand des Türkenkriegs nicht gehabt, so hätte die Zahlung der Annaten, nach Meynung der Nazion ohnehin aufhören müßen, da er jetzt schon aus dem Kirchenstaate (ohne alle Obrigkeit wie sich Max ausdrückt) auf 500000 Dukaten einzukommen, folglich hinlänglich zu leben hatte. Denn der berüchtigte Cæsar Borgias, des Papsts Alexander VI. Sohn, hatte schon vor Max den ganzen Kirchenstaat dem Papste unterjocht; und Julius II. zeigte durch seine kriegerischen Unternehmungen, da er Staatsbindnisse machte, nach Belieben brach, selbst zu Felde gieng, Soldaten an-

anführte, und zum Bludvergießen aufmunterte, wie stark und mächtig er seye. (c)

(a) S. Freher Tom. 2. Script. Germ. Seite 703. (b) Aeneas Sylvius de morib. germ. Seite 697. und Schmidts Gesch. 7. B. 38. K. (c) Schmidt a. a. O. 44. K. u. 8. B. 4. K.

§. 13.

Aus den Beschwerden, die auf den Reichstägen 1521 und 1522 besonders aber 1530 von den deutschen Ständen gegen den römischen Stuhl vorgebracht wurden, läßt sich noch deutlicher beweisen, daß der Papst die Konkordaten vielfach gebrochen; denn die Reichsversammlung sagt unter andern großen Beschwerden; daß der Papst 1) den Deutschen das Jus patronatus entzöge; 2) daß er alle die Pfründen eines Geistlichen, wenn er in- und ausserhalb Rom auf dem Wege stürbe, vergebe; 3) daß zu Rom die deutschen Benefizien oft ungeschickten Personen gegeben wurden, als Büchsenmeistern, Falkneren, Pfistern, Eseltreibern und Stallknechten; 4) von den Annaten heißt es §. 9. „Anfenglich, wie die teutsch Nation mit den Annaten (die allein etlich Anzal Jhare, so vor viel „Zeiten erschienen seyn, der Christenheit Nuz „wider die Türken damit zu schaffen, daß doch „nit gescheen, durch die vorige Kayser dem Bapst „volgen nachgelassen) Beschwerdt, vnd ein Uebung vnd vermeinte Gerechtigkeit gefüret, ist mei-

„nigklich bewust, darzu die Unterthanen der geist-
„lichen Fürstenthumb offt große Steuer vnd Hilff
„thun müßen, Jnen zu verderben, vnd Teutscher
„Nation nit zu geringer Beschwerdt." (*) 5) daß
der Papst nicht allein von Erz- und Bißthü-
mern, sondern auch von den Abteyen, Probst-
teyen und Pfarreyen (**) Annaten fordere, und
noch einmal so viel Annatengelder als sonst be-
gehre; 6) daß der Papst den Kardinalbischöffen
zu

(*) Denn in den Kapitulazionen der mainzer Erzbi-
schöffe ist hauptsächlich die Rede von Schulden,
die sie an den römischen Hof hatten; und Joann
XXII, als er den Heinrich von Virneburg das
Erzbißthum Mainz gab, ertheilter ihm zur nem-
lichen Zeit auch die Erlaubniß, Schulden zu ma-
chen. Der berühmte Panormitan sagte es öffent-
lich zu Frankfurt in Beyseyn der Kurfürsten, und
anderer Reichsstände, daß die Kirchen durch die
Annaten so sehr gedruckt würden, daß ein Bischoff
Zeit seines Lebens sich nicht Schulden frey machen
könne. Siehe Schmids Gesch. 7. B. 44 K. und
Strykius de negot. Capitulat. Cæsar annullatis Cap 2.
§. 13. sagt: Daß bey eines Menschen Leben sieben-
mal 25000. Gulden also 175000. Gulden allein
aus dem Erzstifte Mainz nach Rom wäre geliefert
worden. Siehe auch *Goldast. Thulemar. de octovi-
rat. Cap* 23. §. 1. u. Emsische Punktazion §. 21.

(**) Rom selbst besetzte die Pfarreyen Deutschlandes
besonders zu Luthers Zeiten mit ungelehrten,
schädlichen, leichtfertigen und ärgerlichen Perso-
nen, die nemlich das meiste Geld gaben. Siehe
Hortleders Beschwerden 1. Buch 1. Kap.

zu Rom in Deutschland Pfründen ertheile; 7) daß der Papst die Pfründen auf zukünftige Erledigung verkaufe, ob sie in seinem Monath erledigt würden, oder nicht; 8) daß sich der Papst unterstünde die freye Wahl der Bischöffe, Pröpste und Aebte zu hindern 2c. 2c. (a) Eben so dachte auch schon der Reichstag zu Freyburg 1498 der seine Beschwerden in der Instrukzion die er den Gesandten nach Rom mit gab, folgender maßen ausdruckte: „Nachdem den Konkordaten täglich „allenthalben derogiret werde, zu schweren Last „und Ingank Teutscher Nation: mit Bitt, daß „die Heiligkeit verfüge, sollig Concordata zu „halten, und den nit zu derogiren. (b)

(a) Siehe C. N. G. I. Tom 3. Seite 68. und folg.
(b) Müllers Reichstagstheater unter Max I. P. 1. Vorstell. 4. §. 115. Seite 232.

§. 14.

Um den geneigten Leser noch mehr zu überzeigen, daß der Papst die Konkordaten in ihren ganzen Umfänge überschritten, wollen wir die hier einschlagende berühmte Fälle, noch mit möglichster Kürze erzehlen. Es gestehet selbst die Uibertretung der Konkordaten 1) Aeneas Sylvius ein, in seinem Briefe, den er an den mainzer Kanzler Mayer, Rom von 8. August 1457 schrieb; doch entschuldiget er den Papst wegen des vielen Geldes, so nach Rom müßte geschickt werden, indem er hiervon nichts wüßte, und sucht übri-

gens die Nazion, wegen einer Reichskonstituzion gegen die Konkordaten auf andere Gedanken zu bringen. (a) 2) Erhellet dieses aus dem berühmten Fall zu Brixen, wo der Papst Nikolaus V. mit Hindansetzung der Wahlfreyheit, das Bißthum einem andern verlieh, und da man sich diesem Verfahren des Papstes widersetzte, suchte Pius II. diesen widerrechtlichen Schritt, den er am ersten hätte erkennen sollen, sogar durch den Bannfluch und Interdikt auszuführen (b) 3) Beweißt dieses die Widerrufung der Kurfürsten und übrigen Stände des deutschen Reichs, besonders von den Geistlichen, die im Jahre 1455 und 1457 geschehen, und im Jahre 1563 von dem Kaiser im Namen des Reichs, gegen den Papst ist wiederholet worden, (c) wozu sie um so eher berechtiget waren, weil die Widerrufungsklausel in den Konkordaten selbst enthalten, und die dem Papste darin eingestandene Rechte, Kränkungen der deutschen Kirchenfreyheit sind. (d) 4) Bezeigt dieses die Zusammenkunft der Pröpste von 1479 zu Koblenz, worin sie sich beschweren, daß die Konkordaten sehr viel gebrochen würden. (e) 5) Bescheiniget dieses einigermaßen die 1503. zusammen getragene zehn Beschwerden des Kurfürsten Berthold von Mainz. (f) 6) Das Kathedralstift Münster beschwert sich über die Eingriffe des Papstes gegen die Konkordaten; (g) und die Evangelischen Stände begehren vom Kaiser: „Die vormahls nach dem

Con-

„Concilio Basileensi aufgedrungene von denen
„Augsburgischen Konfessionsverwandten aber
„niemals erkannte höchst präjudicirliche Concor-
„data germaniæ, supplicantes Kaiserl. Majestät
„allergnädigst geruhen wollen, zu Verhütung im-
„mer anwachsenden schädlichsten Sequelen Dero
„allerhöchstes Kaiserliches Amt vermög der Wahl-
„kapitulation und verschiedener, zu Abstellung
„deren von dem römischen Hof der teutschen Na-
„tion von Zeiten zu Zeiten, ja von mehreren sæ-
„culis, beschlossener Reichs-Abschieden, dahin
„kräftigst zu interponiren, und sich mit Churfür-
„sten, Fürsten und Ständen des Reichs dahin
„allergnädigst zu verstehen, daß die also genannte
„Concordata bey so gestalten Sachen, da der rö-
„mische Hof denenselben immerhin zu wider han-
„delt, und daran ohnedem nicht gebunden seyn
„will, gänzlich aufgehoben werden mögen, mit-
„hin die deutsche Freyheit, gleichwie selbige vor-
„hin gewesen, und in Concilio Basileensi stabili-
„ret, zu ersetzen. (h)

(a) S. seinen Traktat. de morib, germ. u. Febronius de statu Eccles. Tom. 4. Seite 135. (b) Raynald a. a. O. Tom. 19. ad. a. 1460. n. 33. Seite 48. u. 1461. n. 11. Seite 72. u. 1462. 1464 n. 34. Seite 160. (c) Febronius. a. a. O. Seite 136. (d) Febronius a. a. O. Seite 135. u. 143. u. C. N. G. I. Tom. 2. observ. 6. Seite 15. u. observ. 19. Seite 72. (e) Leibnitz in Cod. jur. gent. dipl. P. 1. Seite 439. (f) C. N. G. I. Tom. 3. Seite 190. (g) Fabers Staatskanzley Tom. 9.

in fine. (h) Schauroths Schlüsse des Corpor. Evang. Tom. 1. Seite 359.

§. 15.

Eine sehr merkwürdige Probe gibt uns ferner 7) das Schreiben der drey Erzbischöffe von 1673 an den Papst, worin sie sich hauptsächlich beschweren: daß der Papst (a) die kanonisch vollbrachten Wahlen nicht bestättige; (b) daß er auf einmal die Annaten fordere, da doch die Konkordaten zwey Jahre zur Zahlung bestimmten; (c) daß er noch einmal so viel Annaten fordere, als der Tax der apostolischen Kammerbücher auswiese; (d) daß er die Annaten jedesmal fordere, wenn eine Kirche zwey oder mehrmal in einem Jahre erledigt würde; (e) daß er in den Konkordaten eine Retaxation per Commissarios in partibus versprochen, und hätte doch keine Commissairs ernennt, da man ihn darum gebethen hätte; (*) (f) daß er ihr Recht Benefizien zu vergeben, auf eine widerrechtliche Art einschränke; (g) daß er bey Schließung der Konkordaten den drey Erzbischöffen insbesondere versprochen, daß sie alle Benefizien, die in seinem Monathe erledigt würden, vergeben sollten, und zwar vermöge eines Indults, das er einem jeden allzeit auf Zeitlebens geben wolle; welche Indulte aber nach dem Innozens durch die Kanzelleyregel so sehr eingeschränkt wären, daß sie sich genöthigt sehen, um Renovazion derselben nachzusuchen, welche man erst

erst auf fünf Jahre, und nun gar auf drey Jahre eingeschränkt hätte; und so würde man fortschreiten, bis sie gar kein Recht mehr hätten, solche Benefizien zu vergeben. (a) 8) Bestättiget es der berüchtigte Fall unter dem Kaiser Leopold 1696 zu Kostnitz, dessen sich auch andere Kapitel annahmen; die Sache wurde an den Kaiser gebracht, welcher sich dann beym Papste dagegen setzte. (b) Und 9) noch neuerdings 1768 wollte der Papst die Wahlfreyheit des Domkapitels zu Regenspurg einschränken, aber der gerechtigkeitsliebende und weise Kaiser Joseph II. nahm sich des Domkapitels zu Rom an, und verboth dem Kapitel durch ein Schreiben, sich dem päpstlichen Befehle gemäß zu verhalten. (c) Daß 10) der Papst nicht alle zehn Jahre ein allgemeines Konzilium gehalten, oder wenigstens dahin angetragen, ist jedem ohnehin bekannt; im Gegentheil hat er die allgemeinen Kirchenversammlungen so viel möglich zu verhindern gesucht, (d) und sich dem Begehren der Deutschen entgegen gesetzt, wenn sie solches foderten, (e) weil sie es als ein Mittel, die päpstliche Gewalt einzuschränken, ansahen; (f) denn was setzte es nicht vor Schwierigkeiten vor dem tridentinischen Konzilium ab, ehe er sich dazu verstunde; und kaum war es eröfnet, wurde es schon wieder vom Papste getrennt; denn er konnte nicht leiden, daß man von Seiten des Konziliums mit Verbesserung der Kirchenzucht den Anfang machen wollte, wovon

uns Pallavizin ein mit den innersten Gesinnungen des römischen Hofs vertraueter Schriftsteller die Ursache angibt; weil nemlich, die verlangte Reformazion auf den römischen Hof selbst und dessen verschiedene Gerichts- und andere Stellen angesehen; daß aber der Regent die Verbesserung und Zurechtweißung seiner eignen Person sowohl, als der Seinigen seinen Unterthanen überlassen wolle, sey gegen alle Klugheitsregel. (g) Daß letzlich die Uibertrettungen von Seiten des römischen Hofes und folglich die Beschwerden der deutschen Nazion noch in unsern Zeiten fortdauren, bezeigen das Schreiben des Kurkollegiums vom 19ten Merz 1764 an Se. Kaiserliche Majestät, die im Jahre 1769 von den drey geistlichen Kurfürsten zu Koblenz zusammen getragene Gravamina und der Emser Kongreß vom Jahre 1786.

(a) S. C. N. G. I. Tom. 2. Seite 90. und folg. und Baad- Emser Punktazion §. 15. (b) Anton Faber in der Staatskanzelley Tom. 2. Seite 37. (c) C. N. G. I. Tom. 3. Seite 110. (d) Siehe oben 4. Hauptst. §. 10. (e) C. N. G. I. Tom. 3. Seite 204. u. 285. u. folg. (f) Fleuri am ang. Orte ad a. 1524 n. 32. (g) Pallavicin. Lib. 6. C. 7.

(*) Noch 1748. bekam der Erzbischoff von Salzburg vom Benedikt XIV. abschlägliche Antwort, mit dem Zusatze: er würde sich bey den Kardinälen, und ganz Rom verhaßt machen, wenn er dieses thäte. Siehe *Nachrichten von Juvavia.* Seite 166. Denn die Römer die sich nie zu etwas verstehen konnten, wor-

worunter ihr Interesse leyden sollte, beschuldigten auch den guten Hadrian VI, (als er auf dem Reichstage 1522 den Deutschen eröffnen ließ, wenn sie, wie man versicherte, von der römischen Kurie gedruckt würden, sollten sie es anzeigen; denn der apostolische Stuhl, welcher die beste Mutter aller Unterdrückten seye, würde allzeit bereit seyn, ihnen zu helfen, nach Kräften beyzustehen und zu beschützen) des Unverstandes und der Unwissenheit in Regierungssachen. (*) Als er aber anfieng Hauptmißbräuche abzustellen, mußte er bald darauf, nicht ohne Muthmaßung einer Vergiftung die Welt verlassen. S. *Fleuri* a. ang. Orte *ad a.* 1522. *n.* 4. u. 1523. *n.* 99. u. *Raynald* a. ang. Orte *Tom.* 20. *ad a.* 1523. *n.* 117. Seite 395.

(*) Denn man muß nicht alles, was von Rom aus zum Nachtheil Deutschlandes geschehen, dem Papste zuschreiben, als welcher das mehrstemal, von der Kurie, etwas zu thun, gleichsam gezwungen worden.

§ 16

Nachdem wir nun die Konkordatengeschichte, deren Inhalt, die vielfältige Uibertrettungen von Seiten des römischen Papstes, und die dagegen geführte Beschwerden in möglichster Kürze erzehlet haben, so sind wir nun endlich im Stande die aufgeworfene Frage zu beantworten: ob nämlich die deutsche Nazion, einseitig und zwar, ohne Einwilligung des Papstes, von dem aschaffenburger Konkordat abgehen könne? Einige behaupten, daß die deutsche Nazion hierzu nicht befugt seye, und gründen sich

blos darauf: daß das aschaffenburger Konkordat ein Vertrag seye, der mit Einwilligung beyder Theile aufgerichtet worden, also müße er auch, mit Einwilligung beyder Theile, wenn es je geschehen sollte, aufgehoben werden. (a) Dieser Satz scheint zwar die Sache nach dem natürlichen und bürgerlichen Rechte ziemlich zu erproben; diesem ohngeachtet aber, können wir dieser Meynung ohnmöglich Beyfall geben, und zwar 1) weil der Papst kaum benennte Konkordaten, wie es ihm obgelegen, nicht gehalten, (b) wozu er doch nach dem natürlichen Rechte, als wornach dieser Vertrag muß beurtheilet werden, aufs strengste verbunden war, wenn er sie auch von den Deutschen wollte gehalten haben. (c) Zu diesem kommt noch, 2) weil eben dieses Konkordat nur auf eine gewisse Zeit und bedingnißweise zwischen beyden Theilen ist eingegangen worden. (d) 3) Weil der Papst nicht alle zehn Jahre ein allgemein Konzilium gehalten, oder wenigstens dahin angetragen, welches erstere der Papst der deutschen Nazion doch so heilig versprochen; wo im gegentheiligen Falle die Deutschen, wie aus der erzehlten Geschichte satsam erhellet, diesen Vertrag nicht eingegangen hätte, denn die Nazion hofte mit gewisser Zuversicht, daß in dem nächsten Konzilium diesem Vertrage und ihren übrigen Beschwerden Abhilfe geschehen werde, (e) und giengen also, sowohl wegen zukünftiger Freyheit und Glückseeligkeit, als auch aus Liebe zum römi-

römischen Stuhle diesen nachtheiligen Vertrag wiederum ein; und da 4) Papst Benedikt XIV. 1740 sogar so weit gegangen, daß er dem Kapitel zu Lüttig schrieb; er seye gar nicht schuldig, die Konkordaten zu halten, (f) (*) so folgt also der klare, untrügliche und vortheilhafte Schluß, daß nun der deutschen Nazion bey so gestalten Sachen die freue Macht und Gewalt zustehe, den drückenden Beschwerden, die sie seit Friederich III. bis jetzt fruchtlos geführet, abzuhelfen, und diesen ihnen so nachtheiligen und nicht mehr gültigen Vertrag, einseitig zu widerrufen, und vollkommen zu zernichten, denn was einem kontrahirenden Theile recht ist, dieses ist auch dem andern recht und billig; (g) sodann, den Papst zu Haltung der berühmten Fürstenkonkordate eigenmächtig anzuhalten, Befugniß habe. Denn der Papst konnte dem aschaffenburger Konkordat aus Völle der Macht nicht derogiren, weil kein paziszirender Theil eigenmächtig gegen die Wesenheit eines Vertrags, wenn es ein Vertrag bleiben soll, etwas verordnen oder unternehmen kann; die Wesenheit eines Vertrags aber ist, daß sowohl der eine, als der andere Theil dadurch verbunden wird; nun hat sich ja auch der Papst, da er sich mit der deutschen Nazion in einen Vertrag einließ, auch der Wesenheit eines Vertrags nothwendig unterworfen und unterwerfen müßen; denn sonst würde niemand mit ihm einen Vertrag geschlossen haben, und was wäre denn unnützer und thö-

thörichter von den Deutschen je gewesen, als mit jemand einen nachtheiligen Vertrag zu schließen, den der Gegentheil noch dazu nicht zu halten brauche. Da der Papst nun allen diesen richtigen und ausgemachten Grundsätzen nicht nachgekommen, und also die Wesenheit des aschaffenburger Konkordats durch die Nichthaltung zu Grunde gerichtet und vernichtet, so ist es ja kein Vertrag mehr, und so gut als wenn er nie eingegangen, nie geschlossen wäre. Es bleibt also unser schon gemachte richtige Schluß; daß die Deutschen nicht mehr schuldig sind; diesen Vertrag annoch als einen gültigen anzusehen und zu erkenuen, weil ihm von Seiten des Papstes die Wesenheit benommen worden, und ohne Wesenheit kann nicht das geringste bestehen. Denn was für einen unersätzlichen Schaden und Nachtheil würde der Nazion täglich zuwachsen, wenn ihr die Verbindlichkeit obliege, die durch den Papst ungültig und zu einem non Ente gemachten Konkordaten zu halten, dem römischen Stuhle aber freye und unumschränkte Macht und Gewalt zustünde, sie nach Gefallen hindanzusetzen und zu übertretten, welches Recht er zeither, wie uns die Geschichte deutlich lehret, mit Werken und Worten zu erweisen gesucht hat?

(a) S. L. Weismanns Bemerkungen über das Resultat des Emser Kongresses Seite 34. u. 87. (b) S. oben §. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. u. 15. (c) S. das allegat. §. 4. sub. lit. c. (d) S. 4. Hauptst. §. 5.

§. 5. (e) C. N. G. I. Tom. 2. Seite 67. (f) Resultat des Emser Kongresses im Eingange Seite 18. u. die vorläufige Bemerkungen zu den L. Weismannischen Bemerkungen über das R. D. E. K. S. 101. (g) de Wolf in Instit. I. N. & G. parte 2. Cap, 7. §. 442. u. Puffendorf de off. hom. & civ. Lib. 1. Cap. 16. §. 5. beweißt dieses schön da er sagt. Quando enim unus non præstat, de quo est conventum: neque alter tenetur præstare, quod intuitu istius præstationis in se recepit. Nam capita præstandorum in pactis priora, posterioribus insunt per modum conditionis; quasi ita dictum foret: *præstabo, si tu præstiteris prius.* und Iust. Febron. de Statu Eccles. Tom. 4. Seite 135. u. 143.

(*) Was fast zum Erstaunen ist, so glaubte schon Nikolaus V, daß er den Konkordaten, (obwohlen er solche in seiner Konfirmazionsbulle als ein Vertrag anerkennte) derogiren könne, und äußert dieses in der Bulle Romanus Pontifex, welche er 1452 an den Erzbischoff zu Salzburg schickte. Siehe Nachrichten von *Juvavia* Seite 280. Und Kalixt III. sagt 1455 in einer Bulle: Hac vice duntaxat specialiter & expresse derogamus und das zwar in præjudicium der Deutschen. S. *Würdwein subsid. dipl. Tom.* 2. Seite 61. u. 70.

§. 17.

Geben wir letzlich auch der schon §. 4. widerlegten Meynung der Kurialisten Beyfall; daß die Konkordaten ein Privilegium wären, so stehet dieses der deutschen Nazion auch nicht im Wege davon einseitig abzugehen, weil ein jeder

sei=

seinem Privilegium entsagen kann, so ist dann wi=der die untrüglichste Folge, daß auch die Deut=schen auf dieses Verzicht leisten und sich an die fruchtvollen Fürstenkonkordaten halten kön=nen, die für sie gewis weit vortheilhafter und der geistlichen Verfassung weit angemessener sind. Uiberdies sind die deutschen Bischöffe vermög ih=res tragenden Amtes, zum Wohl des Staates und ihrer anvertraueten Heerde verbunden, sich in die durch die unverbindlichen Konkordaten ver=lohrne, oder sonst, durch die Eingriffe der römi=schen Kurie, ihnen entrissene Gewalt und Rechte, die den Bischöffen von Gott selbst verliehen sind, besonders, da keine dahin abzweckende Vorstel=lungen, bey dem päpstlichen Stuhle nach Ge=wohnheit, gewirkt haben; und jetzt vermuthlich auch nicht würken werden, nach vorhergegange=nen Nazionalkonzilium, unter dem allerhöchsten Schutze Seiner Kaiserlichen Majestät eigenmäch=tig wieder einzusetzen. Sollte aber ein Nazional=konzilium zu öffentlicher Aufhebung der Konkor=daten, sowohl, als auch zu Wiedererlangung anderer bischöfflichen Rechte unmöglich werden, so ist im äußersten Falle ein jeder einzelner Bischoff befugt, die Konkordaten sowohl in Ruckſicht sei=ner Diezös für sich zu widerrufen, als auch sich in den Besitz aller derjenigen Rechte, welche sie durch unerlaubte, und ihrer Bestimmung zuwi=der gehende Vorfälle verlohren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingeführten und

durch

durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung zu setzen. Denn die Gewalt und Rechte, welche ein jeder Bischoff von Gott hat, welche dem bischöflichen Hirtenamte und Amtsvollkommenheit ursprünglich ankleben und von den Aposteln sind ererbt worden, können ihm durch keine Ränke, Kunstgriffe, widrigen und bey jeder Gelegenheit widersprochenen Besitzstand entzogen werden. Die Erz- und Bischöffe, denen das Wohl ihrer Staaten und anvertraueten Heerde am Herzen liegt, sind um so mehr verbunden, diesen gerechten Grundsätzen gemäß zu handlen, und solche mit Thatsachen und Nachdruck zu begleiten, da den Bischöffen die noch übrig gebliebenen bischöflichen Rechte, von den päpstlichen Nunzien vollends entzogen werden wollen; denn alle deutsche Bitten, läßt die römische Kurie ihrer Gewohnheit gemäß, unerhört, sie müßen sich also im äußersten Falle selbsten helfen; denn alles, was nützlich und gut ist, muß in der Kirche und Staate vorgekehret, und alles was dagegen ist, aus dem Wege geraumt werden. Sollten aber die Deutschen nach alter Gewohnheit, sich bey jeder Gelegenheit, die sie nutzen könnten, und von rechtswegen sollten, auch jetzt, gegen den römischen Stuhl nachgiebig erzeigen, so wird endlich den Erz- und Bischöffen Deutschlandes von ihrer Gewalt Rechten und Freyheiten kein Schatten mehr übrig bleiben, welches (traurige Zukunft!) auszuführen, bereits die päpstlichen Nunzien

Zoglio und Bartholomäus *Pacca*, welche auch die ültromannischen Geldprinzipien vor Augen zu haben scheinen, die ersten Schritte gewagt haben; (a) und, welches zu vermuthen, noch wagen werden, wenn sie gegen ihre unerlaubte Handlungen keinen thätigen Widerstand finden; da doch selbst die Nunziaturen von jeher eine Beschwerde der Deutschen gewesen, die wider den Sinn des Kirchenraths zu Trient, gegen das Cap. 1. de off. jud. ord. in 6to, gegen die Konkordaten und Reichsgesetze von den Kurialisten Deutschland mit Gewalt sind aufgedrungen worden.

(a) S. Goerg Heimburgs Beleuchtung der zu Düsseldorf herausgekommenen Druckschrift, Veritable état du différent éleve entre le nonce apostolique resident a Cologne & le Trois Electeurs ecclesiastique &c. u. Mainzer Monatschrift. 1. Heft Seite 8. 1787.

§. 18.

Alle Einwendungen, die nur immer zum Vortheil des Papstes für die Haltung der Konkordaten von den Kurialisten erdacht und vorgebracht werden können, sind durch diese kleine Abhandlung vermög beygebrachter Geschichte hinlänglich widerlegt; es wäre also etwas unnöthiges derselben hier noch zu gedenken und ihre Unrichtigkeit zu zeigen. Einwendungen, die blos den Kurialisten ihr Daseyn zu verdanken haben, sind ohnedem

dem nicht von der grösten Wichtigkeit; denn von ihren Maximen, ausgedachten Systemen, Grundsätzen, Folgerungsgeist und Denkungsarten reden die Geschichten überall laut, und können auch leicht aus der Note des dritten §. 1. Hauptst. und aus allen hier erzehlten Thatsachen abgenommen werden; dagegen Pius VI. ganz anders denkt wie J. F. Keppler in dessen Geschichte Seite 26. Wien 1782 bezeiget. Uiberhaupt aber muß man bey dergleichen Sachen nicht darauf sehen, was witzige Köpfe erdenken, und jenes für wahr halten, was sie durch eine lange Reihe sophistischer Vernunftschlüsse zu erweißen suchen, sondern darauf, was unverfälschte Historie und unlaugbare Thatsachen bestimmen. Das allgemeine Wohl Deutschlandes führet über das bisherige Verhalten der Kurialisten die bittersten Weheklagen; es wirft einen traurigen Blick, auf die schädlichen Systeme und noch ausgebreitete alte Vorurtheile der Kurialien, und beseufzt den daraus geschlossenen Schaden zu spät; es mißbilliget das Mißtrauen, welches in seinem Inneren herrschet und von den Kurialisten noch immer unterhalten wird, um noch mehr Annaten und Dispensazionsgelder aus Deutschland in Rom ankommen zu sehen; dieses wäre zwar dem privat Wohle der Kurialien sehr ersprießlich und den übergebirgischen, in dieser Sache, falschen Grundsätzen, ganz und gar angemessen; aber das allgemeine Wohl Deutschlandes, welches

doch jenem, nothwendig vorzuziehen, verabscheuet dieses, und wünschet vielmehr Vereinigung, und, um auf ein dauerhaftes Wohl zehlen zu können, allgemeine Zusammensetzung der deutschen Kräften, besonders Vereinigung der Metropoliten und Suffraganen; um seine alten entrissene Rechte und Freyheiten durch Verbannung der Konkordaten wieder zu erhalten, wornach es so sehr lechzet; besonders in dieser Hofnungsvollen Zeit, da wir den weisen Joseph II. zum Kaiser haben, welchem das Wohl der deutschen Staaten am Herzen liegt, unter dessen allerhöchsten Schutze die Stände im Stande sind, ihre Staaten glücklich zumachen, und was sie schon seit Jahrhunderten vorgehabt, bey so schicklicher Zeit auszuführen, um endlich einmal die trostvollen Worte austrufen zu können: Per varios Casus, per tot pericula rerum, tendimus in Latium.

E N D E.

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fuhrmeister, Jakob F.

In Rechten und Geschichte wohlgegründete Beantwortung der Frage: Ob die deutsche Nazion noch verbunden seye, die mit dem Papste eingegangenen Aschaffenburger Konkordaten zu halten?

Heiligenstadt 1789

J.publ.g. 911,8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562600-3
VD18 14458314-001